* Pol. g. *
404

Pol. g. 404

# Systematische
# Abhandlung
der
# Policey-
und
# Kameralwissenschaften
nebst
den Grundsätzen der Land- und Stadtwirthschaft

von
Johann Baptist Hermann
Reichsgräflich Königsegg-Rothenfelsischen Rath- und Rentmeister, wie auch der kurfürstlich baierischen Akademie der Wissenschaften in Burghausen Mitgliede ꝛc.

Bey Innocenz Lorenz im Hochfürstl. Stift Kempten, 1782.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

# Vorrede.

Es wollten zwar, in Ansehung der verschiedenen Völker, derselben Sitten, ganz besondern Zweck, Gegenstände, Rechte und Freyheiten viele Gelehrte zweifeln, ob man das Policey- und Kameral Wesen in Lehrsätze bringen könne, welche zureichend wären, einem angehenden Kameralisten eine solche Anweisung zu geben, daß er seine Dienste, ohne erst durch lange Erfahrung und viele mißlungene Versuche sie probhältig zu machen, zum möglichsten Nutzen seines Herrn versehen könnte. Allein in der Folge der Zeit hat man eingesehen, daß dieser ihr Zweifel grundlos und irrig sey.

Alle Wissenschaften befördern überhaupt die menschliche Glückseligkeit; aber die Policey- und Kameral-Wissenschaften verdienen ohne Zweifel deswegen einen vorzüglichen Rang unter ihnen, weil sie zunächst und unmittelbar daran arbeiten.

Unsere heutigen erhabenen Länderbeherrscher, die das Wohl ihrer Unterthanen auf alle nur mögliche Weise zu befördern suchen, durch die Geschichte, diesem Spiegel der menschlichen Handlungen, und durch die verderbliche Verfassung vormaliger Regenten, und dem daraus entstanden Umsturz der Staaten belehrt, stifteten ganz neue Schulen, um das Policey- und Kameral Wesen, so wie die andern Wissenschaften, in gründlichen Regeln und Lehren näher zu bestimmen, in Ordnung zu bringen, und dem gemeinen Wesen nutzbar zu machen.

Es fanden sich dazu gleich Männer, deren vortrefliche Arbeiten bewundert wurden.

Sie zergliederten das Ganze, und wiesen den Theilen verhältnißmäßig solche Maasregeln an, daß man bey Befolgung ihrer Lehren sowohl auf die Aufrechthaltung, als Aufnahme der Staaten sicher rechnen dürfte. Sie zeigten durch zusammenhängende Wahrheiten solche Mittel und Wege an, wodurch einem Lande Ruhe, Sicherheit und Reichthnm verschaft werden könnte.

Ihre Grundsätze schränkten sich auf die Pflichten der Regenten und der Unterthanen ein. Sie enthielten die Grundlehren, wie dem Landmann, und Bürger geholfen werden mögte; sie sahen auf den wesentlichen Endzweck aller Länder, und auf die Glückseligkeit des Volks; Unordnung und Barbarey wurden verbannt, und ein menschenfreundlicher und sittlicher Umgang dagegen eingeführet.

Eben diese Grundlehren waren es, die mich zu dieser kurzen Abhandlung verleiteten. Sollten sie den Belesenen und Erfahrnen schon

bekannt seyn, so können sie doch den Unwissenden, welche immer den größten Haufen ausmachen, zu einiger Belehrung dienen.

Mehr ein mir angenehmer Zeitvertreib, als der Gewinn, oder eine andere eigennützige Absicht reizten mich zum Schreiben. Ich bin weit entfernt, diese Schrift für etwas vollkommenes auszugeben, da mir gar zu wohl bekannt ist, daß man sich gar sehr irren würde, wenn man von Menschenhänden etwas vollkommenes erwarten würde.

So angenehm mir übrigens gegenwärtige Materie gewesen, und mit so viel Vergnügen ich sie bearbeitete, so viele Schwierigkeiten hatte meine Feder zu überwinden. Sollte indessen die Schreibart nicht Jedem gefallen, so wird doch ein verständiger Leser, der mehr auf die Sachen, als auf die Schönheit des Ausdrucks sieht, befriediget werden.

# Erster Abschnitt.

## Von der Wirthschaft überhaupt.

### § 1.

Gleichwie es nöthig und nützlich ist, zu gründlicher Erlernung einer Wissenschaft gewisse vorläufige Erkenntnisse, und allgemeine sich über das ganze Feld derselben verbreitende und auf mehrere Materien anzuwendende Begriffe, Grundsätze und Wahrheiten vorauszuschicken; so erfordern dieses auch die Land- Stadt- Policey- und Kameral-Wissenschaften.

Die Kenntniß derselben ist so wohl einem jeden Menschen überhaupt nothwendig und nütz-

lich, als auch insonderheit denenjenigen, die nach ihren besondern Umständen und Verhältnissen eine nähere Anwendung von ihr in eigenen und fremden Geschäften machen können und sollen.

Wir sind schon von Natur, durch die allen natürliche Begierde nach Glückseligkeit verpflichtet, uns, und unsern äußerlichen Zustand so vollkommen zu machen, als nur immer möglich ist, folglich uns alle Güter der Seele, des Leibes und ein äußerliches Vermögen zu verschaffen, und alles Uebel von uns abzuwenden.

§ 2.

Aus dieser Ursache werden die Grundsätze der Wirthschaft überhaupt vorausgeschickt, und zwar mit der Belehrung, wie durch Klugheit die zeitlichen Güter zu erlangen sind.

Die Sache beruhet auf drey Hauptgründen. Man muß nehmlich 1) wissen, die Güter zu erwerben, 2) zu erhalten, uud 3) zu ver-

mehr-

mehren. Diese drey Hauptpunkte darf man bey keiner Art der Wirthschaft aus den Augen lassen.

Ein guter Hauswirth wendet zur Erreichung dieses Zwecks eben so viele Mittel an; er ersparet alle unnöthigen Ausgaben, und bedienet sich jeder Gelegenheit, wo er etwas mit Recht erwerben kann.

§ 3.

Eine Wirthschaft nützlich und ordentlich zu führen, erfordert eine kluge, und theils auf den Zweck, theils aber auf die Erreichung desselben dienliche Mittel, gerichtete Ueberlegung. Der Zweck besteht in der Erlangung des Guten, oder in der Abwendung des Bösen. Bey dieser gedoppelten Bemühung muß man zuförderst auf die Natur der Sachen, und auf die Fälle sehen, die unserm Vorhaben zuträglich oder verhinderlich seyn können.

Hat man nach reifer Ueberlegung die Mittel gefunden, so muß man zur Ausführung seines Vorhabens schreiten. Hierzu wird Entschlos-

schlossenheit, Geheimhaltung seines Vorhabens, Geschicklichkeit, Vorsichtigkeit, Fleiß und Unverdrossenheit erfordert.

## § 4.

Allein des Menschen Handlungen stehen nicht allezeit in seiner Gewalt: sie können glücklich, aber auch unglücklich ausfallen. Jeder hat in seinem Thun und Lassen, in seinen Verrichtungen und Unternehmungen große und zuweilen unübersteigliche Hindernisse vor sich. Auch der Weiseste und Glücklichste kann sich nicht rühmen, daß seine gelungenen Unternehmungen gar keinen Anstoß gelitten haben. Darein muß man sich schicken lernen, und im Glücke nicht zu stolz, im Unglücke aber nicht zu niedergeschlagen und verzagt seyn, sondern dem einen wie dem andern Begegnisse eine vernünftige Gelassenheit entgegensetzen: nur daß diese Gelassenheit nicht in eine schädliche Leichtsinnigkeit ausarte.

Ein Gelassener überhebt sich nicht im Glücke,

und wird durch widrige Schicksale nicht muthlos, so wie er sich durch zu großen Unwillen und heftige Leidenschaften nicht aus dem Wege vernünftiger Handlungen leiten läßt. Er wird zwar durch die letzteren gerührt; aber er giebt nicht gleich alles für verloren, sondern setzt der aufgebrachten Natur die gehörigen Schranken, und ergreift indessen die schicklichsten Maaßregeln, ihren Lauf zu hemmen, und wenigstens zu verhindern, daß sie nicht etwa das Uebel vergrössern, und eine Quaal die andere erzeuge.

Nur der Leichtsinnige lebt ohne Endzweck. Ihn rührt nur das Gegenwärtige; um das Zukünftige bekümmert er sich gar nicht. In seinem Thun und Lassen herrscht Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit. Was Wunder, wenn sich seine Wirthschaft mit Verderben endiget.

## § 5.

Wie nun aber nicht nur an der Erwerbung eines Vermögens, sondern auch an der

Erhaltung und an dem wirthschaftlichen Gebrauche desselben alles gelegen ist, so muß 1) untersucht werden, was durch Fleiß und Mühe, wenigstens wahrscheinlich, in die Einnahme gebracht werden könne, und wie die Ausgabe mit Unterscheidung des Nützlichen, Nöthigen und Entbehrlichen einzurichten sey. Dazu gehört 2) ein möglichst zuverläßiger Entwurf, wie man theils mit der ordentlichen Einnahme, theils mit der vorkommenden Ausgabe verfahren müsse, und wie der Grundsatz, worauf eines jeden Wirthschaft beruht, hergestellt werden könne, daß derselbe niemals erschöpft werden, sondern jederzeit ein verhältnißmäßiger Ueberschuß erlangt, und zu außerordentlichen Ausgaben und nicht vorhergesehenen Fällen aufbehalten werden möge. Hat man endlich durch Mühe, Arbeit und andere gerechte und erlaubte Mittel sein Vermögen vermehrt; so soll das Errungene an guten und nicht leichtlich fallenden Geldsorten zurückgelegt, niemals aber, weil das Geld das eigentliche Mittel des Verkehres und der

Nah-

Nahrung ist, lange ohne Profit gelassen, sondern entweder zu gutem Handel angewandt, oder auf eine andere Weise sicher angelegt werden.

Wobey wohl zu merken ist, daß sich Niemand in ein Geschäfte einlasse, das er nicht genugsam versteht, und zu dessen Ausführung weder seine Talente noch seine Mittel zureichend sind.

Bisher habe ich die allgemeinen Grundlehren angezeigt, wie wir ein Vermögen erlangen, erhalten und vermehren sollen. Nun muß ich noch zeigen auf was für verschiedenen Wegen der Mensch seine Nahrung und seinen Unterhalt suchen müsse.

## § 6.

Die Vorsehung hat mit Weisheit und Güte die Menschen in Ansehung ihres äußerlichen Zustandes von einander unterschieden. Sie hat aber jedem besondere Mittel zu seinem Unterhalte angeordnet, die ihn zuverläßig zum Glücke führen, wenn er einen getreuen Gebrauch davon macht.

Der Arme, Verlassene, der außer seinem kranken abgezehrten Leibe nichts hat, fleht gebückt seinen Mitbürger um eine milde Gabe an, um nicht Hungers zu sterben. Ein schwarzes Stück Brod, ein kalter Trunk Wasser, etliche erflehte Pfenninge sind alle seine Einkünfte.

Einem andern gab die Natur nichts, als einen gesunden Körper, starke Glieder und einen guten Nervensaft; Vortheile, die er um einen dürftigen Lohn, und um eine geringe und harte Nahrung verkaufen muß, welche er hernach mit seinem hungerigen Weibe und schreyenden Kinder theilt.

Einem dritten wurde Nothdurft und Bequemlichkeit zu Theil. Er hat aber nicht so viel, daß er sich vor dem künftigen Mangel gesichert halten dürfte. Er ist ein reicher Dürftiger, der nur um saure Arbeit seine Bequemlichkeit eintauscht.

Endlich erblicken wir einen wahrhaftig Rei-

chen

chen, den das Glück in seinem Schoose erzog, dem Ueberfluß und Bequemlichkeit stets zu Diensten stehen, und der das Erbtheil seiner Väter ruhig genießen kann.

Die Einkünfte fließen also nicht aus einerley Quellen. Entweder erringet man sie durch Arbeit; oder wir besitzen durch Erbschaft oder eine vortheilhafte Heyrath rc. schon wirklich Güter. Und diese Güter bestehen entweder in Geld, oder Geldswerth, oder in dem, was uns Treu und Glauben verschaft.

## § 7.

Noch im Stande der Unschuld gewann der Mensch ohne saure Mühe die Güter der Erde. Nachdem er aber seinem Schöpfer ungehorsam wurde, so war harte, sehr mühsame Arbeit seine Strafe, und der Fluch des Allmächtigen verschloß dem Faulen die Schätze der Natur. Wer sich nun Güter und ein Vermögen erwerben will, der muß arbeiten.

Die

Die Arbeiten der Menschen aber bestehen entweder in Handarbeit, oder in Arbeiten des Geistes. Wir sammeln Güter entweder durch unsere eigene, oder durch fremde Arbeiten. Und nach der Art der Arbeit unterscheiden sich auch die Stände in der menschlichen Gesellschaft. Leibesstärke und eine natürliche Geschicklichkeit geben die besten Handarbeiter; Witz und Verstand, Künstler und Gelehrte.

Wer sich durch die Arbeit allein sein Brod erwerben muß, der muß der aufgehenden Sonne und der sinkenden Nacht entgegen arbeiten. Ein unermüdeter Fleiß muß ihn stets anfeuern, damit die Güter der Natur jemehr und mehr angebauet, und durch beständige Uebung und Erfindung gewonnen werden.

Aber nicht alle Menschen haben die Kräfte zu rauher Arbeit, und nicht alle den Verstand sich auszubilden und zu verfeinern. Daher müssen die Handwerke, die bildenden Künste und die Wissenschaften immer einander die

Hän-

Hände bieten. Die Handwerke heben die Natur aus dem Groben, und liefern den Stoff; die Künstler veredeln und verschönern ihn, und die Wissenschaften zeigen die Ursachen. Es giebt aber noch Menschen, welche das Glück über andere erhoben hat. Der Herr gebietet dem Knechte; der Reiche fodert Arbeit, und der Regent beherrscht den Unterthanen; der Unterthan aber muß um des gemeinen Besten willen dem Regenten ohnentgeldlich dienen. Eben das ist ein sicherer Beweis von der unendlich weisen Regierung Gottes in der Welt und von seiner Menschenliebe.

Würden wohl die Arbeiter bestehen können, wenn nicht Reiche wären, die sie bezahlten? Könnten wohl die Unterthanen glücklich seyn, wenn sie nicht eine oberste Gewalt schützte? Einander glücklich zu machen, ist die allgemeine Pflicht.

## § 8.

Das Geld ist eine Erfindung der ältesten Zeiten. Die Nothwendigkeit der täglichen Hilfe,

und die Unbequemlichkeit beym Tausche, der ältesten Art zu handeln, nöthigten die Menschen, auf ein Mittel zu denken, das allein hinreichend wäre, sich alles anschaffen zu können, und das den Werth der übrigen Güter enthielte. Dieses hieß man Geld.

Anfangs bestunde es nur aus geringen Materien, als Holz, Leder, Kupfer, und die Willkühr der Menschen gab ihnen ihren eigentlichen Werth. Nachdem aber die Begierde, sich zu bereichern, immer höher stieg, und die Habsucht die Eingeweide der Erde durchwühlte; nachdem man das Wachsthum der Gold- und Silberadern wahrnahm, so blendeten diese glänzenden und an sich vollkommenern Metalle die Augen der Menschen zu sehr, als daß Sie nicht auch einen innern Werth im Gelde hätten suchen sollen. Und nun wurden die Hauptmünzen, auf welchen die Bildnisse der Regenten stunden, aus Gold und Silber geprägt, und in grobe Münzsorten und Scheidemünzen eingetheilt.

Die

Die Gattungen des Gelds sind an Schrot und Korn verschieden. Schrot zeigt die eigentliche Art der Legierung; Korn, den innerlichen Werth, und das Gewicht, ihre wesentliche Bestimmung an.

Im Handel und Wandel braucht man nur die harten und groben Münzsorten, oder die Banko- und Speciesgelder, weil die geringern Scheidemünzen selten weiter, als da, wo sie geprägt worden sind, auszubringen sind.

§ 9.

Alle Dinge haben irgend einen Werth, den die Willkühr der Menschen bestimmt. Allein, alle sind durch das Geld erst schätzbar. Alle Güter können daher, die eben kein Geld sind, unsern Reichthum ausmachen, wenn ihr Werth hoch ist. Die Geldeswerthen Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich.

Bewegliche Güter werden diejenigen genannt, die ihrer Natur nach und ohne einigen Schaden von einem Orte an den andern gebracht werden können. Dergleichen sind die Waaren, Kleider, Hausgeräthe rc. Das Geld ist zwar an sich ein bewegliches Gut; weil es aber den Werth aller übrigen Güter in sich enthält, so gebe ich ihm den Namen eines nicht beweglichen Gutes.

Unbewegliche Güter sind diejenigen, welche ohne Schaden und Verderbniß nirgends hin gebracht werden können, als Aecker, Gärten, Häuser rc.

Die körperlichen Dinge können ihrer Natur nach berührt und gefühlt werden: sie sind Gegenstände der Sinnen.

Unkörperliche Dinge aber können, weil sie keinen Körper haben, nicht anders als durch den Verstand begriffen werden. Ihr Gebrauch

ver-

verursacht aber körperliche Wirkungen. So sind z. B. alle Rechtsmittel, welche uns zukommen, um andere zu belangen, Foderungen, Ansprüche, Dienstleistungen, und Erbschaften.

## § 10.

Der Credit oder unsere Treue und Glauben bekommen den Werth, welchen ein Anderer auf unser Wort, Versprechen und Zusage setzt, wenn er nicht daran zweifelt, daß wir einmal unser Versprechen dem Buchstaben nach erfüllen werden. Dieser Werth kömmt entweder dem Staate oder dem Bürger zu.

Jener, der der öffentliche Credit genannt wird, ist eine Grundstütze aller Staatsangelegenheiten , und ohne denselben kann ein Land unmöglich bestehen. Die Ehre des rechtschaffenen Bürgers, die den besondern Credit ausmacht, erhält sein Vermögen, und schützet ihn wider die Dürftigkeit. Der ehrliche Mann er-

erlangt Credit, und sein unverfälschtes Herz ist jedermann Bürge, da wo Andern viele Ahnen nichts helfen. Der Werth also, welchen wir durch Treue und Glauben bey andern erhalten, ist schätzbarer, als andere Güter: jener wird uns immer ersetzen, was wir an diesen verloren haben.

## § 11.

Bißher redeten wir von der allgemeinen Wirthschaft; wir schickten solche Lehren voraus, welche zur Beleuchtung anderer Gegenstände, die in ein ökonomisches Fach einschlagen, dienen können. Wir haben schon oben die Eintheilung angezeigt, nach welcher in gegenwärtiger Abhandlung verfahren werden soll. Die beliebte Ordnung wird der Erfolg zeigen.

Zweyter

# Zweyter Abschnitt.

## Von der Landwirthschaft.

§ 1.

Wir mögen die Landwirthschaft betrachten, wie wir immer wollen, so werden wir aus ihrem Anfange und Ursprunge erkennen, daß sie eine wahre Gehilfinn der Natur sey. Die Erde, die Luft, der Schwefel und die Salze, die in Dünsten aufgestiegen sind, würden Diesteln und Unkraut ernähren, die edeln Gewächse aber zurückbleiben, oder doch nicht in hinlänglicher Menge hervorgebracht werden, wenn ihnen nicht die fleißigen Hände des Landwirths zu Hilfe kämen, die dienlichsten Mittel herbeyschaften, und sie nach ihrem besondern Einfluß wirksam machten.

Die Natur fängt die Wirkung an, der Landmann bringt durch unverdrossene Mühe,

Arbeit, Sorge, Fleiß, Verstand und Wissenschaft die Erdgewächse zu ihrer Reife. Er verschaft alle zum Leben und Unterhalt des Menschen nöthige Bedürfnisse.

Da nun die Landwirthschaft einem Staate den gegründetsten und sichersten Reichthum verschaft, alles belebt und in Umlauf setzt, und nicht nur zur Aufnahme und Erhaltung ihrer selbst, sondern auch in ihren verschiedenen Wirkungen zum Wachsthume und Flor des Staatswesens und der Bevölkerung der Länder nützlich und nöthig ist; so erfordert die Ordnung und der Zusammenhang, dieselbe nach ihren vornehmsten Theilen und Geschäften zu untersuchen.

§ 2.

Die Bergwerke sind der erste und nächste Weg, den Reichthum eines Landes zu vermehren, einer Menge Menschen Arbeit, Brod und lebenslänglichen Unterhalt und mehrern Manufakturen einige Aushilfe zu verschaffen. Aus ihnen holt

man

man jene Schätze, welche die Vorsehung, um ein Land zu beglücken, in den Schoos der Erde gelegt hat. Heut zu Tage sind sie ein landesherrliches Regale, welches mit dem besondern Eigenthume der Unterthanen deswegen keinen Zusammenhang hat, weil diese nur die Oberfläche der Erde bearbeiten, ihre Produkte besorgen, und davon die landesherrlichen Gebühren abtragen.

Der Bergbau muß, weil sich der Erfolg im voraus nicht bestimmen läßt, und die Hofnung eines reichen Bergsegens sehr ungewiß und betrüglich ist, mit viel Mäßigung, genugsamer Ueberlegung und vernünftiger Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs vorgenommen werden. Besonders soll der Satz, wovon man sonst ein Gewerbe, oder seine Wirthschaft zu unterhalten pflegt, dazu niemals angegriffen, geschmälert und in Unordnung gebracht werden.

Das vorzüglichste Mittel, hierinnen sicher zu verfahren, und Bergwerke zu entdecken, wä-

re, wenn ein Regent, in dessen Land sich eine höfliche Gegend zeigt, jährlich eine mäßige Summe anwendete, um durch Sachverständige Schürfe werfen, oder nützliche Anbrüche, und sich etwa zeigende unerschrotene Gänge untersuchen zu lassen, oder solches nach Ausstellung eines Schürfzettels oder Consensscheines gestattete.

So schädlich es seyn würde, wenn man bey den hofnungsvollesten Merkmalen einer zeitigen Ausbeute, nichts darauf verwenden und gleich alles liegen lassen wollte; eben so ungereimt wäre es, wenn auf Erze oder andere Fossilien eingeschlagen würde, und man wollte schon in den ersten vierzehen Tagen Einkünfte ziehen, im Ermanglungsfalle aber in die vorgekehrte Arbeit und Prüfungsanstalten so gleich ein Mißtrauen setzen, und alles wieder fahren lassen.

Hiebey äußern sich gleich Anfangs zween Excesse: entweder geschieht zu wenig, oder voreilig und zur Unzeit zuviel. Beydes zum Schaden.

Würde ein Bergwerk einer Gewerbschaft über-

überlassen, so wäre das rathsamste, dazu, so viel als möglich, Unterthanen zu gebrauchen.

## § 3.

Der Ackerban, und die Mannichfaltigkeit aller daraus entspringenden, nützlichen und unentbehrlichen Dinge, und die aus genugsamer Menge derselben entstehenden mäßigern Preise der Lebensmittel, machen den grösten Theil der Glückseligkeit eines Landes aus.

Ein Land, welches nicht mit äußerstem Fleiße gebauet wird; ein Land, in dem man nicht alle Winkel der Erde fruchtbar zu machen sucht, und welches nicht alle Mittel anwendet jedes Produkt zu begünstigen, und so leicht und vortheilhaft zu machen, als möglich ist, benimt sich selbst die Kräfte seinen Reichthum zu ver- vermehren.

Es ist keine Gegend, die nicht durch menschlichen Fleiß zu irgend einem Ertrag geschickt

gemacht werden könnte. Je größer der Umfang eines solches ungebauten Landes ist, desto grösser ist der Verlust, der dem Staate daraus erwächst. Da nun aber ein gemeiner Bauersmann die Urbarmachung einer beträchtlichen Strecke sumptigen Bodens, oder dürrer, magerer Gründe, aus Abgang der Mittel und der hiezu nöthigen Einsicht, weder mit Vortheil, noch erträglichen Kosten, auszuführen vermögend ist; so muß ihm der Landesherr die Hand bieten, damit sein Unternehmen einen wahrscheinlich guten Ausgang gewinnen möge: Er verwillige ihm eine gewisse Anzahl von Freyjahren von Abgaben, um seine angewandte saure Mühe und Arbeit zu belohnen. Durch Ermunterung kan viel geschehen.

Vergebens wird ein Landmann einen dauerhaften Fruchthandel, und mäßige Preise aller Arten von Früchten erwarten, wenn nicht die Policey aus vollem Eifer dahin arbeitet. Der Mangel an Früchten und derselben allzu hohe

Prei-

Preise ziehen Unordnung und Verwirrung nach sich. Alles, was den Unterhalt der Unterthanen und des gewerbsamen Bürgers kostbarer macht, vertheuret die Waaren, erschweret ihren Verschluß, und raubet ihm das Vermögen sich aufrecht zu erhalten, und die schuldigen Abgaben ohne Nachtheil zu entrichten.

Wenn nun alles so weit gehörig veranstaltet ist, so erfordern die Regeln der Klugheit, daß man diejenigen Landesprodukte vorzüglich vervielfältige, die in ihrem Boden am besten fortkommen, den größern Vortheil abwerfen, und einen Gegenstand zu einem Handel geben könnten, doch mit der Einschrenkung, daß diese Vervielfältigung nicht in einer andern Art der Landesbedürfnisse Mangel und Theurung verursache.

Die Umackerung der Erde, derselben Düngung und nöthige Verbesserung, so wie eine gute Auswahl des Saamens sind die wesentlichen Stücke des Feldbaues.

Durch

Durch das Umackern wird die Erde mürb und locker gemacht, das Unkraut vertilgt, und der Sonne, der Luft und dem Regen ein freyerer Eingang verschaft. Man kann ihr auch zu Hilfe kommen, wenn man sie nöthigen Falls entweder mit einer entgegengesetzten Erdart, oder mit tüchtigen Mergel, wenn er zu haben ist, vermischt, und in eine gehörige Beschaffenheit setzt.

Durch das Düngen müssen die Bestandtheile der Erde erhalten und verbessert werden. Man muß daher desselben Mangel sorgfältig vermeiden.

Die Auswahl des Saamens ist nöthig. Ein schlechter Saame bringt schlechte Früchte. Der Saame heißt gut, wenn er recht reif geworden, vollkernig, schwer, von allem Unkraut gereiniget, weder in nassem Sommer gewonnen, noch über zwey Jahre alt ist.

Da die Abwechslung mit Feld und Saamen, eine der wichtigsten Ackerbau Regeln ist; so

so pflegt man die Felder in drey Arten einzutheilen. Die eine ist das Sommerfeld, welches nach Beschaffenheit der Witterung im März oder April mit Sommerfrüchten, als Gersten, Haber, Erbsen, Rüben, Erdäpfel, Bohnen, Flachs und Hanf besäet wird. Die andere ist das Winterfeld, die zur Roggen- Waizen- Kern- oder auch Gerstensaat angewendet wird. Welche Früchte noch vor dem Winter aufgehen und stocken. Die dritte Art ist das Brachfeld, welches den Sommer über unbesäet liegen bleibt, ausruhet, und einige Zeit dem Vieh zur Weide dienet. An Orten, wo Mangel an Futter ist, wird bisweilen im Junius oder Julius dasselbe mit einem Gemische von Wicken und Haber, worunter man auch Gersten nehmen kann, besäet.

Damit nun der Feldbau gehörig besorgt werden möge, so errichtet die Policey 1) ganz besondere Dorf- und Feldordnungen. Sie läßt 2) nichts, was des Anbaues fähig ist, öde und ungenutzt liegen. Sie bestraft 3) allen Unfleiß,

fleiß, und alle Nachläßigkeit, besonders derer-jenigen, die lieber bey dem gewohnten Schlen-der darben und kümmerlich leben, als nach vernünftigen Vorschlägen bey etwas mehr Mühe und Arbeit ihre Felder besser benutzen, mehr gewinnen und vergnügter leben wollen. Sie setzt 4) Ziel und Zeit, wenn der Acker, Weinberg, und der gesamte Feldbau, bestellt, gedüngt, und unterhalten werden müsse. Sie steuert 5) allen besorglichen Muthwillen, und gestattet nicht, daß der Eine durch die unerlaubten Vortheile des Andern beschädiget und beunruhiget werde. Sie läßt 6) den Unterthanen nicht durch übermäßiges Jagen und Hetzen, oder durch die allzustarke Vermehrung des Wilds drücken und zu Grunde richten. Sie erlaubt 7) nicht, daß durch Hut und Triften, oder durch unnütze Fahr- und Nebenwege, Jemand beschädiget, oder 8) durch besorglichen Wasserschaden des Seinigen verlustig werde. Alles in Holz und Feld wird 9) richtig ausgemessen, mit Reinen, Steinen, Gräben und andern richtigen Marken versehen,

sehen, und derselben Gehalt zur Verhütung aller Weitläuftigkeiten in besondere Bücher eingetragen. Sie sucht 10) auch ausländische Gewächse anzupflanzen, und aus fremden Orten herbeyzuschaffen, und endlich 11) alte Gewohnheiten, die die Beförderung des Feldbaues verhindern, abzuschaffen.

## §. 4.

Die Viehzucht ist eines der nöthigsten Geschäfte des Landmannes. Sie steht mit dem Feldbau in dem genauesten Verhältnisse.

Die Anzahl der Aecker bestimmt die Anzahl des Zugviehes. Die Grasfelder aber und das davon fallende Futter die Anzahl des Nutzviehes.

Das Vieh muß genugsame Fütterung haben, weil der Mangel und Abgang des guten

und hinlänglichen Futters den gehoften Nutzen und eine gute Nachzucht verhindert. Dabey muß zugleich Stunde und Zeit desselben zu warten und zu pflegen genau beobachtet, und dahin gesehen werden, daß man Ordnung und Reinlichkeit bey dem Gesinde, welchem die Sorge für das Vieh obliegt, wahrnehme.

Wird die Viehzucht wirthschaftlich getrieben, so verschaft sie dem Landmanne nicht nur einen ansehnlichen Beytrag zu seiner Haushaltung, sondern auch vielerley Mittel sich zu bereichern. Sie bietet vielen Commercien und Manufakturen die Hand. Hiezu aber ist gutes und gesundes Vieh nöthig, als Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine, Schafe, Ziegen, und schickliches Federvieh, als Gänse, Enten, Hüner und Tauben.

Ob die Viehzucht einen wahren Nutzen abwerfe, wird sich hieraus ergeben, wenn 1) das auf sämtlichem Viehe stehende Kapital verzinset,

2)

2) das Futter in gewöhnlichen Preise bezahlt,
3) der Gesind- und Hirtenlohn gutgethan, und
4) alle andere darauf verwandte Ausgaben erstattet worden sind. Nach Abzug alles dessen erst darf man den Nutzen zu rechnen anfangen.

Dabey muß die Policey dahin sehen, daß der Verkauf außer Land nicht übertrieben werde, ehe sich ein Ueberfluß an Vieh zeigt. Sie duldet auch kein ungesundes und unreines Vieh, und trift die besten Anstalten einer einreißenden Seuche schleunig Einhalt zu thun, möglichst vorzubeugen und ihr abzuhelfen.

In bedenklichen Fällen ist es das sicherste, wenn so gleich das eine und andere Stück niedergeschlagen, und, damit man auf die Art und den Sitz der Krankheit komme, und die rechten Mittel gebrauchen könne, geöfnet, sodann durch Sachverständige jeder Theil des Eingeweides untersuchet wird.

Zeigte sich eine ansteckende Seuche, so ist die Sperrung der vernnreinigten Ställe, und der Ausschluß des angesteckten Viehes von den gemeinen Weiden und Brunnen unumgänglich nöthig. Je früher dieses Vorbauungsmittel vorgekehrt wird, desto besser; dem überhand genommenen Uebel wird schwerer gesteuert.

## § 5.

Der Graswachs, welcher dem Viehe das nöthige Futter verschaft, ist aller Aufsicht und Sorgfalt würdig.

Die Grasfelder werden in nasse, morastige und trockene; ferner in feine und süsse, und rauhe und saure eingetheilt. Ihre gute und schlechte Art hängt also von der Beschaffenheit des Bodens und seiner Lage ab. Sie können daher nach ihrer Qualität ein- zwey- oder drey-schürig seyn.

Will man davon großen Nutzen haben, so muß man dahin sehen, daß 1) dieselben nicht mit Gesträuche und Gebüsche überwachsen sind, oder von Maulwürfen, Feldmäusen und Ameisen nicht verderbt werden; daß 2) das überflüssige Wasser, welches, wenn es lange stehen bleibt, nur schlechtes und saures Futter liefert, so viel, als möglich abgeleitet, 3) aber, den trockenen, wo es seyn kann, durch die Wässerung begegnet, mit schlechter Erde oder mit Dung und andern guten schicklichen Erdarten nachgeholfen werde.

§ 6.

Die Huten und Weiden sind eine Zugehör zur Viehzucht. Sie bestehen aus einem von sich selbst hervorwachsenden, oder auch aus gesäeten Grase, auf das man das Vieh im Frühjahre, wenn es darauf genug genährt werden kann, austreibt, jedem nach seiner Art einen besondern Platz bestimmt und anweiset.

Würde ein Ueberfluß an solchen Weiden dem Getreidebau, oder dem Graswachs zum Winterfutter einigen Nachtheil bringen, so müßten sie nach Befinden der Umstände gänzlich abgestellt werden.

## § 7.

Das Jagd- Forst- und Holzwesen macht gleichfalls einen beträchtlichen Gegenstand der Landwirthschaft aus.

Die Jagd ist heute zu Tag ein Regale und Gerechtsamkeit, der sich die Landesherren da, wo die Freybürsch nicht hergebracht ist, um des Vergnügens und des daraus zu ziehenden Nutzens willen, bedienen.

Sie wird gemeiniglich in die hohe und niedere Jagd Gerechtigkeit eingetheilt.

Zu der hohen rechnet man die Wölfe, Bären, Lüchse, Hirsche, Wildstücke, Wildkälber, wil-

wilden Schweine, Rehe; Trappen, Auer- und Spielhanen, Birk- und Haselhüner, Schwanen, Fasanen.

Zur niedern gehören die Füchse, Hasen, Marder, Dachse, Wildkatzen, Iltisse, Rebhüner, Schnepfen, wilde Gänse, Enten, Taucher, Biber, Otter und alle kleine Vögel.

Die Jagd ist eine eben so nützliche als nöthige Uebung, weil dadurch ein Land von reißenden Thieren befreyt, das Wild zu gehöriger Zeit zum Nutzen verwendet, und desselben schädliche Menge und der Wildfraß vermindert wird. Sie behält Lob und Nutzen, so lange man ihr nicht ausschweifend und aus Passion nachhängt, und der Wildstand nicht dem Wohlstande der Unterthanen vorgezogen wird.

Damit aber die Wildbahn gehörig gehegt und wohl unterhalten werden möge, so muß man

dahin sehen, daß 1) an bequemen Orten das Wild mit Salz, uud im rauhen Winter mit Heu versorgt werde, damit es nicht aus Mangel der Nahrung verderbe, und in der Wildfuhr zu bleiben angelockt werde; 2) daß man das Wild allein zur bestimmten, nicht aber zur Setz- oder Brutzeit schieße oder fange; daß 3) die Hirschgeweihe und das gefundene Wildprett von dem, der sie findet, angezeigt, und eingeliefert werde; der Wilddiebstahl wird 4) wegen der daraus gemeiniglich entstehenden vielen üblen Folgen auf alle Weise verhindert; 5) das Grasen in dem zum Aufenthalt des Wildes bestimmten Waldungen wird, wo es ohne Abbruch des Weidganges geschehen kann, nicht gestattet; 6) sollen alle unbeknittelte Hunde aus dem Forste bleiben; 7) aber wird den Unterthanen erlaubt, das Wild von ihren Feldern zu verjagen und sich vor Schaden zu bewahren, so gut sie nur können und wissen.

§ 8.

## § 8.

Da einer Herrschaft an gebührender Verwaltung und Erhaltung eines Forstes und der demselben anhängenden Gerechtsame, weil vielleicht ein merklicher Theil ihrer Einkünfte darauf haftet, vielgelegen ist, so muß man sie nach den Hölzern, ihrer Menge und Weitläuftigkeit in gewisse Reviere eintheilen, in richtige Gränzen abstecken, und über jeden einen Förster setzen.

Das Holz ist in allen Ländern ein höchst nothwendiger und wichtiger Zweig der Landwirthschaft.

Man theilt es ein in Laub- und Nadelholz.

Zu dem ersten gehören alle Holzarten mit Blättern, welche im Herbste abfallen, im Frühjahre aber zuerst Knospen treiben, hernach ausschlagen, und ihre vorige Gestalt wieder erlangen.

Das letzere aber behält seine grüne Nadeln das ganze Jahr.

Die

Die Forstgerechtigkeit, welche die freye und unumschränkte Gewalt eines Regenten in sich faßt, über die Hölzer und Waldungen zu gebieten, setzt Ziel und Maaß, wie in Forst-Holz- und Jagdangelegenheiten verfahren werden müsse.

Zu diesem Ende werden Forstordnungen publicirt; zu Behauptung und Erfüllung derselben tüchtige und der Sache kundige Forstbediente aufgestellt; mit den benachbarten die Marken sowohl berichtiget, als auch öfter umritten, und derselben Abgang ersetzt. Der Holzanbau und Wachsthum befördert. Bey Abtreibung des Holzes wird ordentlich, nach sattsamer Ueberlegung und Auswahl verfahren. Die angewiesnen Stämme werden, um allen Betrug zu verhüten, mit einer Mahlaxt, oder einem Waldeisen gezeichnet, und die Zurücklassung hoher Stöcke geahndet. Windbrüche, abgehendes oder abstehendes Holz suchet man vor andern zu benutzen. Man läßt genug Saamen- und

Mut-

Mutter Tannen stehen, und die äußersten Theile des Holzes, damit man allezeit Urkunden der Gränzen haben möge, werden niemals gänzlich abgetrieben. Man unterscheidet das Bau- und Brennholz wohl; ordnet zu rechter Zeit die Holzabfuhr aus dem Walde an; weiset den Unterthanen das nöthige an, und untersagt, wenn sich kein Ueberfluß zeigt, den Holzverkauf außer Land; verbietet das Feuermachen, Grasen ꝛc. in den Hölzern, so wie allen verschwenderischen Gebrauch des Holzes, und die Vervielfältigung holzfressender Fabriken, Schmelz- und Hammerwerke, deren Betrag schlecht und keiner besondern Achtung würdig ist, und veranstaltet sorgfältig den Wiederwachs; die Gehaue werden in guter Ordnung gehalten, und die Frevler nach Verdienst bestraft.

## § 9.

Die Fischerey ist ein zu der Landwirthschaft gehöriges, und auf großen Flüssen, wo nicht

etwas anderes üblich ist, mehrentheils ein Regale des Landesherrn. Sie wird in die wilde und zahme eingetheilt.

Die erstere begreift die Flüsse, Bäche und Seen, die keine Besetzung nöthig haben, unter sich. Die zweyte aber ordentlich angelegte Teiche, Canäle und Fischbehälter, welche zu gewissen Zeiten besetzt und gefischet werden.

Der Fischfang muß, so wie alle andere wirthschaftliche Dinge, mit Ordnung, Sorgfalt und guter Aufsicht unterhalten werden.

Nicht alle Gewässer tauchen für alle Arten der Fische: es muß eine genaue Auswahl mit Besetzung derselben getroffen werden. Mehrere Versuche, und richtige Kenntnisse der Sache werden die beste Wahl bestimmen.

Ueberhaupt wird 1) dahin gesehen, was für einen Grund die angelegten Teiche, Weyher und Canäle haben: ob derselbe nehmlich leimig,

Kie-

kiesig oder morastig sey; 2) ob sie immer genug Wasser haben und nicht austrocknen; 3) ob sie sich durch andere dareinfließende Wasser von selbst besetzen; 4) ob die Fische in denselben wohl fortkommen und wachsen, und nicht etwa nach Morast schmecken.

Da man nun für die besten Teiche, Weiher und Canäle diejenigen hält, die das ganze Jahr lebendig Wasser haben, und so angelegt sind, daß von den Aeckern das Regenwasser und andere Feuchtigkeiten hineinfließen; so kann man das Gegentheil von denenjenigen behaupten, die immer stille stehen und faules Wasser haben, oder im Schatten und an einem Walde liegen, wo nicht nur die Fische schlechte Nahrung finden, und niemals wohl fortkommen, sondern auch durch die Raubvögel und das hineinfallende und faulende Laub großer Schaden zugefügt werden kann.

Hat eine Herrschaft mehrere Teiche und Weiher, so führt man ein eigenes Fischbuch, woraus man ersehen kann, zu welcher Zeit und mit was für Fischen dieselben besetzt worden, wie stark der Satz gewesen sey, wie lange sie zu stehen und zu wachsen haben, und wie viele Tage die Teiche zum Ablaufen brauchen.

Dabey müssen die Dämme und Ablässe in bäulichem Stande erhalten, die schädlichen Raubthiere ausgerottet, und alles verhütet werden, was Schaden; und Nachtheil bringen kann.

## § 10.

Der Weinbau ist einer der beträchtlichsten Zweige der Landwirthschaft. Man sollte fast zweifeln, ob sein Ertrag nicht eben so stark sey, als der vom Ackerbau. Sicher aber ist, daß der Weinstock ungleich mehr Arbeit erfordere, und mehrern Gefahren unterworfen ist.

Ein

Ein Weinberg fodert guten Grund und Boden. Er soll nicht naß, leimigt, zu steinigt, jedoch nicht gar ohne alle Steine seyn. Ein gelindes, trocknes, mit grobem Sande oder Kiese vermengtes Erdreich ist hiezu das tauglichste und anständigste: doch können auch auf rauhen Schieferbergen oft gute Weine wachsen.

In einer Ebene, die von der Gewalt des Wassers und Ueberschwemmungen frey ist, gepflanzter Weinwachs kömmt sehr wohl fort; doch gedeyht er auf den Hügeln und Höhen, welche den Hang gegen Mittag haben, und den ganzen Tag von der Sonne bestrahlt werden, viel besser.

Sonst soll man keine Weinberge nahe an Wäldern anlegen, weil sie den Thieren zu sehr ausgesetzt wären; auch nicht an einem Morast oder an sumpfigen, stinkenden, und stillstehenden Wassern, weil die daraus aufsteigenden Nebel der Weinblüte schädlich sind.

Da sich die Erde sowohl, als der Weinstock immer mehr verbessern lassen, so muß man, wenn man desselben bessern Ertrag will, Mühe, Arbeit, und Kosten niemals sparen, am wenigsten aber sich einbilden, der Weinberg sey bereits in einem solchen Stande, daß er weiter keiner Verbesserung mehr fähig sey.

Es giebt Gegenden, wo der Weinstock kaum etwas besseres, als Essig hervorbringt. Wie? sollte man nicht auf Mittel bedacht seyn, denselben durch Einpfropfung besserer Reben zu veredeln; welches nach bekannten Beyspielen mit glücklichem Erfolge geschehen ist.

# Dritter Abschnitt.

## Von der Stadtwirthschaft.

### § 1.

Man kann niemals von einem Staate sicher urtheilen, wenn man die Umstände der Land- und Stadtwirthschaft nicht gegeneinander hält. Alsdann erst können alle Gebrechen und Mängel, die Verfassung, die Ordnung und das ganze Verhältniß mit leichter Mühe eingesehen werden.

Umsonst wird man sich in einem Lande nach Glückseligkeit sehnen, wenn sich diese zween Nahrungsstände widersprechen; weil einer von dem andern leben, einer den andern unterstützen muß. Die auf den Nahrungsstand der gesamten Unterthanen zielenden Theile müssen sich im Staate vereinigen, und ein Ganzes ausmachen.

Der Landmann müßte mit aller seiner Mühe und beschwerlichen Arbeit unglücklich seyn, wenn er die mit so vielem Schweiße gewonnenen Erezeugnisse in der Stadt nicht zu Geld machen, und aus dem erlösten Gelde, gleichsam tauschweise, sich dagegen seine Nothwendigkeiten verschaffen könnte.

Eben so elend wäre der Bürger daran, wenn ihm nicht die Früchte und rohen Materialien des Landes in die Hand geliefert, seiner weitern Bearbeitung überlassen, die daraus verfertigten Waaren zum Theil wieder abgenommen, und durch solchen Umlauf seine Nahrung befördert wurde. Das Geld muß in dem Staatskörper immer aus einer Hand in die andere gehen. Dann wird sich der Staatskörper wohl befinden, so wie der menschliche Körper bey dem ungehinderten Umlaufe des Blutes.

Will ein Regent die Wohlfart seiner Länder befestigt sehen, so muß er schlechterdings

diese zwey Nahrungswege in einem richtigen Verhältnisse erhalten. Er muß mit inländischen Gütern zu wirthschaften wissen, dem Gewerbe offene Wege lassen, und das Geld, so viel, als möglich, im Lande behalten. Er muß alle Hindernisse heben, und dem Zufalle vorbeugen können.

§ 2.

Die Stadtwirthschaft wird durch die Künste, Handwerke, Handlung, Manufakturen, Fabriken und bürgerliche Gewerbe unterhalten.

§ 3.

Die Künste sind die reichsten Quellen der Glückseligkeit eines Landes. Sie erfordern aber Talente, Erfindungsgeist und Fleiß.

Man theilt sie in die gelehrten- und Handkünste ein.

## § 4.

Die gelehrten Künste, hohe Schulen, und Academien haben einen ganz besondern Einfluß in die Glückseligkeit aller Stände. Sie klären den Geist auf, und bilden die Sitten. Sie verschaffen den Gewerben die Mittel zu ihrer Vervollkommnung. Die grösten Reiche würden unter ihrer Last erliegen, wenn sie nicht durch Verstand, erlangte Wissenschaften, und weise Anstalten und Verordnungen erhalten und unterstützt würden. Je mehr der menschliche Verstand aufgekläret und der Nebel der Unwissenheit, des Irrthums und des Aberglaubens vertrieben wird; desto wirksamere Mittel zeigen sich, die Wohlfahrt des Staates in ihrem ganzen Umfange zu befördern. Nur gelehrte und witzige Köpfe sind im Stande, zu erfinden, Vortheile an die Hand zu geben, die wichtigsten Dinge zu entwickeln, Hindernisse wegzuräumen, und ihrem widrigen Laufe wirksamen Widerstand zu

thun.

thun. Aus diesem Grunde muß sie ein weiser Regent befördern, unterstützen und erhalten.

Die mechanischen Künste oder Handwerke und überhaupt alle Nahrungsarten der Städte setzen natürliche und erlernte Fertigkeiten voraus. Hat ein Künstler und Handwerker das seinige gethan, so darf er, wenn er nicht ein schändlicher Faulenzer ist, und die kostbare Zeit mit Nichtsthun zubringt, für seine Nahrung nicht bekümmert seyn. Seine Arbeiten und Waaren werden Liebhaber und Absatz finden, und seine Tage in Ruhe und Vergnügen ablaufen. Nur der Pfuscher wird verderben, so wie er andern schädlich werden muß.

Zween Fälle sind dem Aufnehmen der Künste in ihren Folgen sehr hinderlich.

Der Eine rührt oft von blinden Eltern her, welche die Naturgaben ihrer Kinder nicht genug prüfen, sondern dieselben mehrentheils zu Berufs-

arten bestimmen, wozu sie weder Talen, noch Fertigkeit, noch andere Erfordernisse haben.

Der Zweyte rührt von der Lehre und den Lehrmeistern her. Nicht die Nothwendigkeit, sondern ein alter nichtswürdiger Handwerksgebrauch, setzt bey den meisten Künsten und Handwerken bis zur Ungebühr viele Lehrjahre fest. Und wenn diese nur getreulich angewendet würden! Aber so muß man am Ende noch mit Verdruß wahrnehmen, daß gewissenlose Meister ihre Lehrjungen öfter nicht halb gelehrt aus der Lehre lassen, ihnen die nothwendigsten Handgriffe und Vortheile vorenthalten, und ihnen das bedungene Lehrgeld nebst dem üblichen Handwerksschmause recht abstehlen. Sollte nicht ein Regent in seinem Gewissen verbunden seyn, diesem individuel- und gemeinschädlichen Uebel zu steuern?

---

## § 6.

Die Commercien sind das Leben der Welt. Sie sind die wahre Mutter der Arbeitsamkeit und der Bevölkerung. Sie sind die Quellen, aus denen die Reichthümer aller Nationen fließen. Der ganze Zusammenhang des Nahrungsstandes beruht auf ihnen. Die Wohlfahrt des Staates würde auf schwachen Gründen ruhen, wenn sie nicht auf die thätigste Weise besorgt, mit Nachdruck befördert, und zu allen Zeiten unterstützt würden.

Sie theilen sich in den aktiv- und passiv-Handel. Der aktiv Handel wird mit denenjenigen inländischen Waaren und Produkten, die aus den Landes Fabriken, Manufakturen und Gewerben entstehen, getrieben. Durch diesen wird nicht nur der Unterthan nothdürftig versorgt, und eine ordentliche Circulation des Gelds unterhalten, sondern auch der Mangel anderer ausländischer, dem Staate nützlicher

und unentbehrlicher Waaren entweder durch Tausch oder mit baarem Gelde ersetzt. Niemals bringet der Handel einem Lande wahren Nutzen wenn er nicht mit eigenen Landesprodukten getrieben wird.

Wie nun ein kluger Gebrauch gesellschaftlicher Verbindungen in Ansehung der mehrern Mittel, des stärkern Fonds und Credits jedem Werke Vorschub thut; so muß derselbe zur Beförderung der Landes Commercien, besonders aber bey Anlegung einer neuen Fabrik, oder anderer nützlicher Handlungen aus der Acht gelassen, wohl aber, so viel, als möglich, aufgesucht und nachdrücklichst unterstützt werden.

Der passiv Handel wird durch die Einfuhr fremder Waaren getrieben, wofür sich das Geld außer Landes zieht.

Die Vorsehung hat mit Weisheit Einem Lande nicht alles gegeben, sondern die Gaben

red

der Natur verschieden ausgetheilt. Daher mußte in irgend etwas Mangel und Abgang seyn, der aus andern Ländern, nicht eben in gleichem Grade der Nothwendigkeit, ersetzt werden muß. Damit dadurch ein gesitteter Umgang entstehen, die Menschenliebe unterhalten, und die geoffenbarten Gesetze erfüllt werden mögen. Daher kann nur dasjenige Land sich eines vorzüglichen Glücks rühmen, das mehrere Waaren aus- als einführt, deren Umlauf aber nicht nach der Menge, sondern nach ihrem eigentlichen Werthe geschätzt werden muß. Der Staat muß im Handel die Balanz nie gegen sich haben.

Das ganze Handlungswesen beruhet auf drey Sätzen. Es wird nehmlich dasselbe 1) mit baarem Gelde, welches das nützlichste ist, oder 2) mit Credit, welcher etwas Geld, übrigens aber Wahrheit und Ehrlichkeit erfordert, oder 3) mit Waare gegen Waare getrieben und unterhalten.

Durch

Durch die mit andern Mächten und Nationen geschlossenen Traktaten, Ertheilung einiger Freyheiten, und wohlangebrachten Ermunterungen, durch Belohnung nützlicher Erfindungen, und Reizung der Ehrbegierde wird der Handel in Aufnahm gebracht. Aber durch allzuschwere Auflagen und Bedrückungen, oder durch Strafen und Zwangsmittel bald in Verfall gebracht.

## § 7.

Ein vorzügliches Beförderungsmittel des Handels ist der jetzt wohlbestellete Wechselhandel. Diese vortrefliche Anstalt gründet sich auf Ehrlichkeit, gutes Zutrauen und genaue Ordnung.

Der Credit der Handelsleute setzt alles in Umlauf und Bewegung. Er vervielfältiget das Kapital, das in dem Handel steckt. Das Geld fließt von einer Hand in die andere, und jede verschaffet der andern Gelegenheit, etwas zu gewinnen.

Der Wechsel, welchem allezeit ein bestimmter Zahlungstermin, der nicht den geringsten Verzug oder einige Ausflucht leidet, anberaumet ist, entweder auf ein Gleiches, wenn das Geld so wohl an dem Orte des Empfangs, als der Zahlung in gleichem Werthe euliret; oder auf Curs, wenn sich in den Geldsorten ein Unterschied oder Abfall zeigt, nach welchem die Aggio- und Wechselkosten behandelt werden.

Damit endlich diese Geschäfte in nichts aufgehalten, sondern möglichst erleichtert und beschleunigt werden; so sind für die in Handlungssachen enstehenden Zwistigkeiten und Streitigkeiten in großen Handelsstädten von den Regenten mit großem Nutzen besondere Mercantilgerichte aufgestellt, welche dem langsamen Gang und unnützen Formalitäten anderer Gerichtsstellen entzogen, und deren Untersuchung dahin angeordnet worden, daß sie, da aus der Verzögerung oft Schaden und Nachtheil erwächst, durch

durch erfahrne Handelsleute so gleich, ohne allen Umschweif, stehendes Fußes entscheiden und den Streit endigen.

## § 8.

Die Zölle, Mauthen, Accise sind wegen ihrer engen Verbindung mit den Commercien einer vorzüglichen Aufmerksamkeit und Achtung würdig.

Wenn sie nach den Grundsätzen einer guten Policeywirthschaft entworfen werden, so sind sie zuverläßige Mittel den Handel in Aufnahm zu bringen; wenn sie aber nur aus verblendetem Eigennutze, und der niedrigen Absicht die Einkünfte zu vermehren, oder wohl gar nur auf ein Gerathewohl und blindes Ungefähr und mit Außerachtsetzung aller Behutsamkeit angeleget werden, so bringen sie nichts anders als Nachtheil, üble Folgen, beständige Klagen unbillig Gekränkter, ewige Abänderung des Zolltaxes rc.

hervor, und sind Zeugen des Unrechts. Die Irrwege, die man betretten hat, führen endlich in solches Labyrinth, aus welchem, da niemand gerne den Vorwurf darinnen begangener Fehler auf sich haben will, nicht so leicht zu entkommen ist.

Soll eine gute Zoll- Mauth- und Accis-Einrichtung getroffen werden, so müssen etwa folgende Regeln beobachtet werden.

Man muß 1) eine hinlängliche Einsicht in alle Arten des Handels und Gewerbes, 2) eine vollkommene Kenntniß des Landes, und dessen, was in demselben zu haben, oder was abgängig, aber höchstnothwendig ist, und 3) in was für einer Verbindung das Land mit andern Orten stehe, schlechterdings haben; 4) die eingehenden Waaren, welche zu der Unterthanen Lebensunterhalt, und den Landesfabriken und Manufakturen nothwendig und unentbehrlich sind, müssen mit keinem, oder nur einem sehr mäßigen

Zoll belegt werden, weil sonst leicht in dem Nöthigsten Theurung enstehen könnte. Der Arbeitslohn, und mit diesem der Preis der Landeswaaren und Produkte erhöhet, und ihr schleuniger Vertrieb und die Ausfuhr erschweret, wo nicht gar gehemmet wird. 5) Sollen die ausgehenden einheimischen Waaren weder durch Zölle, Mauthen, Accise, oder andere Abgaben beschweret werden. Dem Nationalhandel muß vor dem fremden ein Vorzug gelassen, der Fleiß der Unterthanen und die Erweiterung ihres Handels durch die wirksamsten Mittel begünstigt werden. 6) Diejenigen Waaren, die nur zur mehrern Bequemlichkeit des Lebens dienen, und wenn man seine Begierden bezähmen wollte, zu entbehren wären, können um soviel eher mit einem mäßigen Zoll belegt werden, weil ihn nur die Reichen, welche für ihre Leckerhaftigkeit etwas büßen mögen, zu entrichten haben. 7) Die Waaren, welche nur zur Pracht, Wollust und Verschwendung dienen, sollen, weil sie das Geld ohne Noth

aus dem Lande ziehen, und den einheimischen Commerecien und Manufakturen Schaden bringen, damit ihrer Einfuhr Einhalt gethan werde, dem höchsten Zoll unterworfen seyn. 8) Den durchgehenden Waaren muß man alle Erleichterung und Sicherheit verschaffen, und sie, außer dem Verdachte des Schleichhandels, mit unnöthiger Durchsuchung verschonen, oder die Verfügung wenigstens dahin treffen, daß diese nur auf den Gränzmauthen vorgenommen werde, in welchem Falle die Waaren, wenn sie mit einem ordentlichen Sigill und mit einem Mauthscheine versehen sind, eines weitern Aufenthaltes überhoben bleiben müssen. 9.) Damit nun aber auf den Mauthen auf das pünktlichste verfahren werden möge, so wird von dem Landesherrn, oder desselben Hofkammer eine ordentliche Zolltariffa, in welcher jeder ein- und ausgehenden Waare nach ihrem Werthe, Gewichte oder Maaße, ein sicherer Zoll bestimmt wird, mit den Instruktionen an die Mauthstellen ausgefertiget. 10) Diese

Diese Instruktionen enthalten eine Anweisung, wie sich die Mauthbedienten in vorkommenden Falle zu verhalten haben, untersagen denselben alle, nur auf schändliches Privatinteresse, abzielenden Plackereyen und Unbescheidenheit, und befehlen, daß sie ordentliche Zollregister halten, in dieselben alle ein- und ausgehenden Waaren eintragen, und davon alle Monate an den Hauptzoll oder an die Kammer zuverläßige Auszüge einsenden. 11) diese Auszüge sind um soviel nöthiger, da man darnach den Ueberschlag machen kann, ob das Land gewonnen habe, ob die vorgeschriebene Ordnung gehalten worden, und ob nichts nachtheiliges, und der Verbesserung und Abänderung würdiges unterlaufen sey.

## § 9.

Die Grundsätze von den Zöllen und Mauthen lassen sich auch auf die Accise anwenden. Sie sollen eine Art der Steuer vorstellen, wodurch die Einkünfte des Staates zu erhöhen wären.

wären. Damit werden alle Lebensbedürfnisse, und alle bey den Gewerben vorkommende Waaren und nöthige Materialien, welche durch das Land gehen, und darinnen gebauet, verkauft und gekauft werden, ohne Ausnahme, beleget. Es wollen sie aber einige deswegen nicht schlechthin anrathen, weil sie ohne große Strenge und viele kostbare Weitläuftigkeiten weder ein- noch fortgeführt werden können. Sie widersprechen der Freyheit aller menschlichen Handlungen, und fodern, dasjenige zu entdecken, was besonders bey den Commercirenden, um sich bey Ehren und Credit zu erhalten, verborgen bleiben soll. Es findet sich dabey weder Sicherheit noch Gleichheit, einen Jeden nach seinem Vermögen und Gewerbe anzulegen. Einige trift zu viel, andere zu wenig, und noch andere das doppelte. Die Einnahmskassen und die dazu erforderlichen Bedienten werden ohne Noth zum Nachtheil des gemeinen Wesens vervielfältiget, und fast der vierte Theil des Empfangs zu ihrem Unterhalte verschwendet. Allem schädlichen Unterschiede

werden dabey Thür und Thor geöfnet, der Unterthan vielen Plackereyen und dem Willkühr niederer Bedienten Preis gegeben.

## § 10.

Daß die Manufakturen und Fabriken einem Lande großen Nutzen bringen, läßt sich heut zu Tage, nachdem man durch so viele Beyspiele von dieser Wahrheit überzeugt worden ist, nicht mehr bezweifeln.

Die glückliche Lage eines Landes, seine Fruchbarkeit, eigene Materialien, und solche, die aus andern Ländern um einen mäßigen Preis herbeygeschaft werden können, begünstigen und erleichtern die Anlegung derselben.

Die einheimische Handlung wird also mit dreyerley Erzeugnissen getrieben, und zwar 1) mit solchen, die roh und unverarbeitet außer Land versandt werden; 2) mit solchen, deren

im

im Lande erzeugte Materien verarbeitet worden, wodurch der Einwohner versorgt, für einen Theil derselben aber Geld aus fremden Ländern eingebracht wird; 3) mit solchen, wozu die Materialien aus andern Ländern eingeführt, hernach erst im Lande verarbeitet worden sind.

So wahr es ist, daß die Anlegung neuer Manufakturen und Fabriken vielen Schwierigkeiten ausgesetzt sey, so wahr ist es auch, daß es mehrentheils nur Vorurtheile sind, wenn man glaubt, daß dieses oder jenes im Lande nicht bewerkstelligt werden könne, wenn etwa an dem einen und andern Orte ein vielleicht nicht vorsichtig genug gemachter Versuch fehlgeschlagen ist. Nützliche Versuche erfordern gute Einsichten, Verstand, Geld, Zeit, Geduld und nicht wenig Muth.

Da nun diese Erfordernisse bey einem Privatmanne so leicht nicht beysammen anzutreffen sind, so ist nöthig, daß der Regent

etwas darauf verwende, und die ersten Hindernisse hebe.

Damit aber die Absichten und die davon zu erwartenden Vortheile um so viel sicherer erreicht werden mögen, so muß die Policey 1) Sorge tragen, daß sich nicht gar zu eigennützige Hände ins Werk mischen; 2) nicht sogleich Einkünfte daraus gesucht; 3) die im Lande erzeugten und zu ihrem Behufe erforderlichen Materialien ihnen nicht entzogen, und roh außer Land geführt werden; 4) die durch den Landmann schon in etwas bearbeitete Waare in die Stadt zu Markte, oder gleich in die Fabrik geliefert werde; 5) den Herumläufern und Vorkäufern, die nur ungerechten Wucher treiben, Theurung und Unordnung verursachen, das Handwerk niedergelegt werde; 6.) tüchtige und gute Waare verfertigt und derselben immer mehrere Verfeinerung gesucht werde; 7) derselben ein billiger Preis gesetzt; 8) aller Betrug und Arglist vermieden; 9) Treu und Glauben gehalten; 10) dem Ein-

Einbringen fremder Waaren dieser Art vorgebogen, und überhaupt Mittel und Anstalten vorgekehrt werden, die derselben Erhaltung und Beförderung mit Grund hoffen lassen.

Dabey bleibt eine wachsame Policey noch nicht stehen; sie sieht noch weiter 1) daß allezeit genug, und so viel rohe Materie vorräthig sey, daß es dem Fabrikanten niemals fehle, damit er in seiner Arbeit nie aufgehalten werde; 2) daß die Verleger die Arbeitsleute nicht drücken, den Arbeitslohn schmählern, sie der Arbeit überdrüßig machen, und dahin verleiten, daß sie die Fabrik verlassen, und ihr Glück weiter suchen; 3) daß die Hauptmaterien zu rechter Zeit, in erforderlicher Qualität und unverfälscht zur Stelle geliefert werden; 4) daß gute Werkzeuge vorhanden seyn, damit man nicht in Ermanglung derselben zu viele Zeit ungenützt verliere, nichts ausrichte, und schlechte Arbeit liefere; 5) daß genug wohl unterrichtete und geübte Arbeiter vorhanden sind; 6) daß die

Waare, vor dem Verkaufe, wohl untersucht, von allem Betrug befreyt, und mit kenntlichen Zeichen versehen werde.

§ 11.

Eine Stadt ist einer Republik ähnlich: sie besteht aus einer bürgerlichen Gesellschaft, welche die Stadtwirthschaft treibt, und von einer ordentlichen Obrigkeit regiert wird.

Ein Bürger soll nicht nur die allgemeinen Regeln eines guten Hauswirths, sondern auch solche Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, daß er sich selbst und die Seinigen anständig ernähren, und als ein nützliches Glied des gemeinen Wesens auch seinen Mitbürgern pflichtmäßig behilflich seyn könne.

Ein Handelsmann aber muß außer den einem Bürger nöthigen Gaben nicht nur eine wohl eingerichtete und zuverläßige Buchhaltung, sondern,

dern auch damit ihm das Steigen und Fallen der Preise, und woher der Einkauf, oder wohin der Verkehr mit größerem Vortheil zu treiben sey, bekannt sey, eine sichere Correspondenz unterhalten. Er muß, da bey jeder Handlung sehr viel aufs Glück ankömmt, nie zu viel wagen, und aufs Spiel setzen, und nicht mehr borgen, als in mäßigen Fristen wieder eingebracht werden kann. Er muß zur Erhaltung des Seinigen keine unnöthigen, kostbaren Mittel gebrauchen, sondern sich in solchen Schranken halten, damit er, wenn ihn ein Unglück trift, sich selbst rathen und helfen, und vorm Umsturze schützen kann.

## § 12.

Da nun die Stadtwirthschafts Geschäfte eine strenge und scharfe Aufsicht erfordern, weil nur ein geringer Zufall, oder eine sich äußernde Unordnung und Unruhe viel Uebel, welchen sogleich nicht abgeholfen werden kann, hervorbringen, und großen Schaden verursachen kann; so

hat nicht nur eine ordentlich aufgestellte Stadtobrigkeit sorgfältigst dahin zu sehen, daß die bürgerlichen Nahrungsgeschäfte wohlgeordnet, alles eigennützige, beeinträchtigende, ungesellige Betragen, wodurch die Gewerbe gekränkt werden, verhindert, die Handwerke nicht ohne Noth beschwehret, und durch gute Ordnung das gemeine Wesen erhalten werden möge.

Eine wohlbestellte Policey Direktion aber sorgt 1) daß bey Tag und Nacht auf allen Gassen und Strassen Ruhe und Sicherheit herrsche; 2) allen und jeden ungesäumt Hilfe und Gerechtigkeit widerfahre; 3) rechte Elle, Gewicht und Maaß gehalten; 4) der Preis der Sachen nicht ungerecht überschritten, oder mangelhafte, verdorbene, schädliche und ungesunde Waaren eingeführt werden. 5) Alle Zünfte und Innungen werden bey ihren Handwerksartikeln gelassen, so weit sie nicht mit alten Mißbräuchen behaftet sind; 6) der öffentliche Credit wird befördert; 7) keine Verschwendung gestattet,

oder

geduldet, daß Jemand sich über seinen Stand betrage; 8) gegen die haßwürdigen Banquerotirer und muthwilligen Verschwender verfährt sie nach der Strenge der Gesetze; 9) gegen diejenigen aber, deren Vermögen sich zu nähren zu schwach, oder welche durch unvermeidliche Unglücksfälle des ihrigen beraubt, und ohne einiges Verschulden unvermögend geworden sind, bezeigt sie sich mildthätig; 10) sie weiset öffentliche Plätze an, wo die Früchte der Erde, und alle durch die Landwirthschaft erworbenen Güter, nach ihrer Verschiedenheit sowohl, als auch andere durch die Bürger verfertigten und zu ihrer Vollkommenheit gebrachten Waaren in Menge dargeboten, und nach eines jeden Belieben, ausgesetzt werden; 11) Sie gestattet nicht, daß dieser der Sachen allgemeine Zusammenfluß durch Neid, Eigennutz, Gewinnsucht und Wucher dem gemeinen Besten entzogen und vertheuert werde; 12) sie verordnet zu guter Bewirthung der Fremden anständige und bequeme Wohnungen, und setzt 13) dem Mühl- Back- Metzg-

Wein- und Brandwein Wesen, nach den Zeit Umständen gewisse Taxe, wie sie in ihrer Art verwerthet werden können; Sie trift 14) die besten Anstalten ansteckenden Seuchen und Krankheiten, Wassersnöthen und Feuersbrünsten schleunigst zu begegnen; 15) sie sorgt auch für den einer Stadt Ehre- und Vergnügenbringenden guten Geschmack, durch die Reinlichkeit der Gassen, Gleichheit der Gebäude und sittliche Lustspiele; da aber 16) die zum Fehlen geneigte menschliche Natur in so verschiedenen Gesellschaften auf Abwege gerathen, oder durch unruhige Köpfe leicht ein gefährlicher Ausbruch veranlaßt werden kann; so finden auch diese die für sie bestimmten Behältnisse, wo sie von ihrem Schwindel bey geringer Kost können geheilt, und zu einer vernünftigern Lebensart gezwungen werden.

Alle diese, die innerliche und äußerliche Stadtwirthschaft betreffenden Vorkehrungen, haben

haben keinen andern Endzweck, als daß ihr Wohlstand erreicht, und die gemeine Wohlfahrt des Landmannes nach den Regeln einer ächten Policey mit befördert werde.

# Vierter Abschnitt.

## Von der Policeywissenschaft.

Es ist sicher, und wird mit allem Rechte behauptet, daß das, was bey dem Körper die Seele, bey einem Staate die Policey und ihre Verfassung wirke. Sie arbeitet gemeinschaftlich mit der Vorsehung an dem Bau der menschlichen Glückseligkeit. Durch ihre weisen Gesetze und Verordnungen wird die Wohlfahrt der Länder befestiget, und ausbrechenden Uebeln Einhalt gethan: durch Gesetze, die ihrer Beschaffenheit und Lage, den Produkten und Gewerben, der Handlung, dem Nationalcharakter und den verschiedenen Zeitumständen angemessen sind.

§ 2.

Die Policeywissenschaft enthält die Lehren, wie ein Staat vor innerlichen und äußerlichen Feinden können gesichert, glücklich und blühend gemacht werden.

Ein Regent wird und kann die Wohlfahrt seines Landes niemals anders befestigen, als durch weise Gesetze, und solche streng verbindende Verordnungen, welche die Glieder des Staates mit Recht dahin vermögen können, etwas zu thun, oder zu unterlassen.

Nach der jetzigen Beschaffenheit der Welt wirkt die Natur in allen Dingen Gutes und Böses, und nur eine gute Wahl der mehrern Vortheile und wenigern Uebel zu treffen, gehört der menschlichen Vernunft. Hiezu kömmt noch die Unbeständigkeit und der Wechsel aller Dinge. Die Streiche des Glücks uud der Politik sind so wunderbar, und das Feld der Begebenheiten

so gränzenlos, daß es nicht in der Gewalt eines Menschen steht, alle Eräugnisse vorherzusehen.

Allgemeine Gesetze sind zu schwach, allem Schädlichen, das aus den Handlungen der Menschen entspringen kann, vorzukommen, sie reichen kaum zu, die Mißbräuche zu begränzen, und dieselben abzustellen. In Policey Sachen werden ganz andere Gesetze erfordert, und zwar solche, welche die Hoheit des Regenten und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt der Unterthanen versichern.

## § 3.

Die Policey wird in die höchste, und untergeordnete eingetheilt.

Die höchste besteht in der Macht, Gesetze zu geben, Verträge und Bündnisse mit andern Staaten zu schließen, Gesandte zu unterhalten, Kriege zu führen und Frieden zu machen.

## § 4.

Keine bürgerliche Gesellschaft kann ohne gute Gesetze bestehen. Diese müssen dem Bürger seine Pflichten bekannt machen, und ihm den Weg bezeichnen, auf dem er sein Auskommen, und seine Wohlfahrt finden kann. Aus diesen entspringen alle natürlichen und erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder Regent und jedes Volk zu suchen und auszuüben gehalten ist.

Der Endzweck dieser Gesetze muß, weil sie die Grundstützen des Wohls aller Länder sind, beständig die Aufmerksamkeit der Obern beschäftigen, und niemals außer Augen gelassen werden. Sie sind folgende:

## § 5.

Die göttlichen und natürlichen Gesetze, auf welche sich alle andern gründen, und die

von

von keiner menschlichen Ordnung abhängen: sie sind die Vorschriften, nach denen wir ohne Unterschied unsere Handlungen einrichten müssen. Sie sind göttlich, unveränderlich und ewig. Sie erstrecken sich über alle freyen Handlungen der Menschen, sie schärfen uns die Pflichten ein, die wir Gott, uns selbst, und dem Nächsten schuldig sind.

Die Pflichten gegen Gott sind die ersten und höchsten. Gott ist es, der vermöge des ihm zukommenden Rechts durch seinen Willen diesen Pflichten eine gesetzliche Kraft gegeben hat. Er schränkt zu unserm Glücke mit Weisheit unsere Freyheit ein. Er zeigt uns, wie wir unsere gesamten Kräfte zu seiner Ehre, und unserer und des Nächsten Wohlfahrt gebrauchen sollen.

Die Pflichten gegen sich selbst, zielen dahin ab, sich zu erhalten, vor Schaden zu bewahren, und seine gedoppelte Wohlfahrt auf

eine

eine gottgefällige Weise zu befördern. Das Gute ist an sich reizend, das Böse an sich abscheulich: es ist also die höchste Vernunft das erstere, welches unsere Glückseligkeit hervorbringt, zu wählen, das letzere aber, woraus Unheil, Schaden und Verderben entsteht, zu verabscheuen und zu meiden.

Die Natur hat zwar dem Menschen den Trieb zur Glückseligkeit eingeflößt, aber dennoch keinem so viel mitgetheilt, daß er ohne die Hilfe und dem Beystande anderer seyn könnte. Daraus erwuchsen die Pflichten gegen andern. Man mußte sich vereinigen, um alles, was zu unserer Nothdurft und Bequemlichkeit gereichen konnte, durch hiezu erforderliche Dienste und Gegendienste, Pflichten und Gegenpflichten zu erlangen.

## § 6.

Die Gesetze des Völkerrechts bestimmen das gegenseitige Verhältniß eines Staates gegen

den andern, die zwischen Nationen errichtete Verträge und eingeführten Gewohnheiten, die Rechte des Kriegs und Friedens, und der Länder Ruhe und Sicherheit.

Diesen Gesetzen ist es zuzuschreiben, daß ein jeder auf Treu und Glauben, und im Vertrauen auf die Landesherrlichen Befehle, in allen civilisirten Welttheilen reisen und fortkommen kann.

§ 7.

Die bürgerlichen Gesetze entscheiden die in der bürgerlichen Gesellschaft entstandenen Streitigkeiten und Irrungen. Sie zeigen die Gründe, wie die vorkommenden Klagen und Beschwerden zu erörtern und zu schlichten seyen, und verschaffen einem jeden den ruhigen Besitz des Seinigen. Zu wünschen wäre es, daß diese, und die aus ihnen entstehenden Gerichts Proceduren nicht so vielen Weitläuftigkeiten und

 un-

unmäßigen Kosten ausgesetzt wären, welche manchem Dürftigen sein Recht entziehen.

## § 8.

Obschon der Souverain der unbegränzte Herr und Beherrscher seiner Staaten ist, so kann er sich doch nicht rühmen, daß er sich selbst genug sey, und keines andern bedürfe. Daraus entsteht die Gewalt, mit andern Verträge und Bündnisse zu schließen.

Dieses Schicksal hat die weise Vorsehung über alle Theile der Welt verhängt und beschlossen: es muß gleichsam ein Zwangsmittel werden um unter allen Menschen Friede, Einigkeit und Freundschaft zu stiften.

Will ein Regent friedlich und vergnügt regieren die Wohlfahrt seiner Länder, den Flor und die Aufnahm des Handels und der Gewerbe seiner Unterthanen erhalten; so müssen vor allen Din-

Dingen die Hindernisse, welche ihm von Seiten anderer Staaten entgegen stehen, durch Verträge und Bündnisse aus dem Wege geräumet werden. Sie werden nach dem Verhältnisse der Staaten, und den immer wechselnden Zeit-Umständen verabredet.

Ein Staat suchet ein Schutz- der andere ein Trutz-Bündniß. Man schließt Subsidien- Partage- und Handlungstraktaten. Die Nothwendigkeit giebt den Ausschlag, welchen von ihnen man zu wählen habe.

Die Traktaten bestehen in kundbaren oder in geheimen Artikeln. Die erstern werden öfters ohne Bedenken, die andern aber nicht sogleich, gar nicht offenbar gemacht, müssen aber, weil sie im Namen des ganzen Staates errichtet worden sind, von den contrahirenden Theilen in ihrem ganzen Umfange, mit Vermeidung aller Zweydeutigkeit, heilig gehalten werden.

## § 9.

Die heutige europäische Staatsverfassung erfordert, an mächtigen Höfen Gesandte zu halten. Nach ihren Handlungen wird auch ihr Charakter bestimmt, und nach diesem das Ceremoniel zu ihrem Empfang veranstaltet.

Ihre Geschäfte sind gröstentheils von äusserster Wichtigkeit. Daher müssen sie auch mit Behutsamkeit, Sorgfalt und Eifer betrieben über jeden Vorgang gründliche Berichte erstattet, und falls sich unvermuthete Hindernisse zeigten, die weitern Verhaltungsbefehle nachgeholet werden.

Unter die Zahl der Gesandten können auch die Consuls, Deputirte und Agenten gerechnet werden, weil sie als Minister in ihrem Geschäfte ihren Herrn vorstellen. Sie genießen gleichen Schutz des Völkerrechts, und es muß ihnen allenthalben mit gebührender Ehre begegnet und alle Sicherheit verschaft werden.

## § 10.

Der Krieg ist ein nothwendiges Uebel: die Selbsterhaltung fodert ihn. Ein Land muß gegen auswärtige Feinde und Beleidigungen geschützt werden, und von außen alle Sicherheit genießen. Die Rechtmäßigkeit des Kriegs wird durch Manifeste und Deduktionen der Welt vor Augen gelegt.

Ruhmsucht, Stolz, weithergesuchte Scheingründe und Eroberungssucht rechtfertigen keinen Krieg. Die Ursachen müssen dringend, sie müssen, weil er das Verderben der Länder nach sich zieht, und ein sehr gefährliches und unsicheres Mittel ist, etwas zu erlangen, offenbar gerecht seye.

Nicht jeder Staat mischt sich gleich mit in den entstandenen Krieg: er bleibt neutral, und sucht nach dem Verhältnisse seiner Lage, um in Ruhe und Sicherheit zu seyn, in so weit es nö-

nöthig ist, mit den kriegführenden Mächten einen Vertrag zu machen. Dieser enthält die Art und Weise, wie man sich in allen vorkommenden Fällen gegen einander zu betragen habe.

Gleichwie aber nur derjenige Staat die sicherste Neutralität genießet, der sich bey den Kriegführenden in Ehrfurcht setzen kann; so muß sich hingegen der schwächere gefallen lassen, sich für eine Parthie zu erklären.

§ 11.

Jeder Staat, der das Recht hat, Krieg zu führen, hat auch das Recht, Frieden zu machen.

Das entweder ziemlich gleiche, oder ungleiche Kriegs Glück der Streitenden giebt zur Schließung des Friedens Anlaß. Im ersten Falle hätten beyde Theile, um das Uebel und Elend der Unterthanen nicht zu vergrößern, Ursache,

Kriege ein Ende zu machen. Im andern Falle aber, wenn der mehr Betroffene und Unglücklichere schon stärkere Gründe hat, die Hände zum Frieden zu bieten, soll dennoch derjenige, dem das Kriegsglück anlachte, nicht etwa aus Stolz und Hochmuth, indem sich das Blatt schnell wenden kann, denselben gleich schlechterdings ausschlagen, oder durch offenbar unbillige und übertriebene Foderungen erschweren. Die beste Zeit Frieden zu schließen ist, wenn einem das Glück am günstigsten ist. Die Friedensschlüsse müssen, damit sie mehr als ein bloßer Waffenstillstand seyn mögen, auch von den Nachfolgern gehalten werden.

Diese bisher angeführten Majestäts Rechte sind Theile der Staatskunst, und enthalten nur wenig von der Policey.

§ 12.

Die untergeordnete Policey, welche von der innern Einrichtung des Staates, wie gesagt,

 unter-

schieden ist, begreift alles, was zur öffentlichen innerlichen Sicherheit, Aufnahme aller Gewerbe, und zur Bestreitung aller Bedürfnisse gereichen kann, in sich.

Ein Staat hat drey wesentliche Bestandtheile und zwar 1) eine Anzahl Menschen und Familien, die ihre Kräfte zur Erreichung der öffentlichen Wohlfahrt vereinigen. Jedes Mitglied eines Staates heißt ein Bürger, und alle Bürger desselben zusammen genommen heißen eine moralische Person; 2) die öffentliche Wohlfahrt, als den Zweck eines Staates, welcher, wenn er erreicht wird, das gemeine Beste ist; 3) Den Vertrag der bürgerlichen Vereinigung. Ein jeder, der sich in einem Staate, als Unterthan, niederläßt, verpflichtet sich gleichsam durch einen Vertrag, alles zu thun, was zur allgemeinen Wohlfahrt, und zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft gereichen kann.

Jeder Staat setzt sich einen politischen und

dem

dem gemeinen Wesen angepaßten Grundsatz vor, von welchem er in der Hauptsache niemals abweicht. Alle Beweggründe, Umstände, Unbequemlichkeiten und Besorgnisse müssen in demselben ausgedrückt, und alle Mittel, die man zur Erreichung des gesuchten Endzwecks nützlich und und erprobt erachtet, aufs genaueste angemerkt werden. In demselben sind alle Policey- und Wirthschaftsgeschäfte bestimmt. Diesen in ordentlicher Lage zu erhalten, wird alle Sorgfalt angewendet, und der sicherste Weg ausfündig gemacht, desselben Gang erleichtern zu können. Wankende, veränderliche und sich widersprechende Entschlüsse und Verordnungen sind sichere Merkmahle, daß ermelder Grundsatz auf falschen und schwachen Gründen beruhe, daß man keine hinlängliche Kenntniß des Staates und seiner Bedürfnisse habe, und alle Lehren und Begriffe einer guten Staatswirthschaft außer Augen gesetzt worden seyen.

Da aber ohne genaue Kenntniß der Länder

nichts

nichts als falsche Maaßregeln ergriffen werden, und in weitläuftigen Staaten es auch unmöglich ist, daß ein Regent oder seine Minister und Räthe alles ein- und übersehen können; so muß man den bestellten Beamtungen ungebundene Hände lassen, und ihnen gestatten, gegen die an sie ergangenen Befehle und Verordnungen, wenn sie zum Nachtheile des Regenten selbst, oder der Unterthanen, oder der Lage und den Landes Gesetzen zuwider, oder auch gegen die Verbindlichkeit mit benachbarten Ortschaften abgefaßt seyn sollten, ohne zu besorgende Ungnade und Ahndung, gründliche Gegenvorstellungen zu machen, damit die Verfassung eines Landes nicht ohne Noth gestöret und verwirrt oder jemand in seinen Rechten oder Freyheiten gekränkt oder gedrückt werde.

## § 13.

Zu diesen Entwürfen gehören gewisse Erfordernisse, ohne deren richtigen Gebrauch und

An-

Anwendung keine Geschäfte gedeyhen und erwünscht ausfallen können.

Die wesentlichsten sind: 1) Wahrheit, 2) Möglichkeit, 3) erweißlicher Nutzen, und 4) Gerechtigkeit.

Wahrheit. Wer nur aus unrichtigen und nicht genugsam gegründeten Begriffen redet, und aus Vorurtheilen und Muthmassungen schließet, stiftet selten Gutes, und derjenige, der, um eine wichtige Sache auszuführen, seine Zuflucht zu unsichern Mitteln nimmt, oder aufs Ungefähr bauet, der läuft Gefahr, Schaden zu leiden. Männer, welche sich aus Stolz und Eigenliebe Einsichten zutrauen, die sie nicht besitzen, die weder gelehrt noch geübt sind, sollen sich in keine solche Geschäfte eindringen. Ihre Grundsätze sind bloße Hirngespinnste, deren Folgen betrügerisch sind. Sie bauen Schlösser in die Luft, und suchen Gold im leeren Sande.

Mög-

Möglichkeit. Es läßt sich nicht alles an allen Orten anbringen, und auf gleiche Weise ins Werk setzen. Die Eigenschaften der Dinge müssen wohl untersucht und die Vorschläge, die etwas zu unternehmen anrathen, nicht nur von der vortheilhaften Seite, sondern auch von derjenigen, wo Hindernisse vorwalten, die das Werk vereiteln, oder doch so erschweren könnten, daß nur ein geringer, oder gar kein Nutzen zu erwarten wäre, nach allen Umständen betrachtet und in Erwägung gezogen werden.

Ob man gleich, besonders in Wirthschafts Sachen, nicht allezeit alles mit vollkommener Gewisheit bestimmen kann, und sich öfter mit einer Wahrscheinlichkeit begnügen muß; so muß man doch hierinnen nicht ausschweifen, sondern behutsam verfahren, damit man nicht in kurzer Zeit, nach angewandten großen Kosten, zu seinem Schaden und Nachtheil ein Werk wieder eingehen und lassen müsse.

Erweislicher Nutzen. Vorschläge, welche nur auf machiavellistische Grundsätze gebauet sind, und alle Lehren und Grundsätze einer ächten Policey- und Cameralwissenschaft, und damit die unzertrennliche Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen verwirren und vernichten; Vorschläge, wodurch die Liebe der Unterthanen verlohren gehen, und bey denen nur noch mit Gewalt und Macht einigeErgebenheit erzwungen werden muß; Vorschläge die auf einmal große Kosten erfordern, deren Erfolge nur auf einer ungewissen und entfernten Hofnung beruhen, oder von der Beschaffenheit sind, daß sie zwar auf der einen Seite Nutzen bringen, auf der andern aber mehr Schaden gebären, sind verabscheuenswürdig, die der Mann von Verstand, Ehre und Gewissen innigst verachten wird.

Gerechtigkeit. Jedem gebühret das Seinige, und das von rechtswegen. Was gegen die offenbaren Rechte, Landesverträge und Wohlfahrt der Unterthanen vorgekehrt wird, ist Ungerech-

rechtigkeit. Und nur diejenigen werden zu solchen verderblichen Entschlüssen rathen, welche weder die Rechte der Menschheit, noch die Rechte einer bürgerlichen Gesellschaft, am wenigsten aber die Natur der Sachen in Betrachtung gezogen haben: Luft und Wasser werden sich vor ihren Ansprüchen und vor ihrer Habsucht nicht retten. Daraus muß Unordnung und Bedrückung erwachsen, wodurch der Unterthan entkräftet, die Quelle der Einkünfte erschöpft, und alle Zuflucht für künftige Eräugnisse benommen wird.

Die besten und wirksamsten Entschlüsse sind, wenn man auf Mittel und Wege bedacht ist, wie dem Lande aufgeholfen, der Landbau verbessert, die Communication der Handlung erleichtert, und die Nahrungswege vervielfältiget werden.

## § 14.

Die Glückseligkeit eines Landes kömmt auf zwey Hauptstücke an: 1) auf die äußerliche und in-

innerliche Sicherheit, und 2) auf den Reichthum. Die Sicherheit erfordert Reichthum, und der Reichthum Mittel und Gelegenheit denselben erlangen zu können.

## § 14.

Ein Staat, der Policey und Armeen hat, muß nothwendig einen allgemeinen Fond zu seiner Erhaltung haben. Die Wohlfahrt des Landes kann ohne Waffen nicht behauptet, die Waffen ohne Sold nicht erhalten, und der Sold ohne den Beytrag der Unterthanen nicht bezahlt werden. Reichthum ist nothwendig.

Eine vollkommene Sicherheit schließt die innerliche und äußerliche in sich. Die innerliche erfordert, daß unsere Güter vor den verwegenen Händen der Räuber, und der Gewalthätigkeit einheimischer Feinde gesichert, die Bosheit bestraft, die Unschuld beschützt, die Frevler im Zaum gehalten, die Gerechtigkeit fertig ausge-

übt,

übt, und den Geschäften der Unterthanen Ordnung und Einrichtung vorgeschrieben werde. Dies alles erhält durch die äußerliche Sicherheit erst seine wahre Stärke, und Wirksamkeit.

§ 16.

Alle Policey Anstalten müssen immer auf die Erhaltung und Bereicherung des Landes, und eine unschädliche Erhebung der nöthigsten Staatseinkünfte gerichtet seyn.

Die Staats Einkünfte fließen aus den patrimonial Gütern, Domainen und Regalien der Regenten, und aus den Steuren und Abgaben der Unterthanen. Die erstern besorgt der Fiscus; die letztern ein Verweser des Aerariums. Dabey müssen sich die Pflichten des Regenten und des Unterhanen ganz sichtbar auszeichnen.

Die Pflichten des Regenten gehen überhaupt dahin,

dahin, daß er die Gränzen seiner Gewalt nicht überschreite, und des Staats Wohlfahrt auf alle nur mögliche Weise befördere.

Er soll ein biegsames Herz haben, billigen Vorstellungen Platz gönnen, und schädlichen Leidenschaften Einhalt zu thun fähig seyn. Und das ist es, dessen sich die Unterthanen heutiges Tages fast in allen Staaten zu erfreuen haben.

Wir haben redende Beyspiele von menschenfreundlichen Regenten, die nur bedacht sind, Noth und Elend von ihren Unterthanen zu entfernen, und sie glückselig zu machen. Sie fassen ihre Verordnungen mit Sorfalt, Weisheit, und Billigkeit ab; sie suchen ihre Ehre in dem Wohlstande des Volkes, und gründen ihre Macht und Herrschaft in den Herzen getreuer Unterthanen. Ihre Ohren stehen den Klagen der Unterthanen stets offen, sie retten sie von den Unterdrückern, und befreyen sie von Gewalt und Bosheit. Nagender Schmerz quälet ihre See-

le, wenn sie von Druck und Seufzen hören. — Daher ehret sie das Volk aus dankbarer Liebe, und preiset nnd segnet ihre Namen.

Die Pflichten der Unterthanen sind 1) ihrem Obern alle Ehrerbietigkeit zu erweisen; 2) seinen Befehlen Gehorsam zu leisten; 3) zu thun, was die Wohlfahrt des Staates befördert, das Gegentheil aber zu unterlassen; 4) in die Hoheitsrechte keine Eingriffe zu wagen; und 5) sich den Verordnungen nicht zu widersetzen.

## § 17.

Das Recht Steuren anzulegen, ist ein in der Policey- und Cameralgewalt enthaltenes Recht, über die Beyträge der Unterthanen zu den öffentlichen Ausgaben zu ordnen, dieselben einzuführen, oder darinn Abänderungen zu machen.

Die Steuren sind nöthig, und dieses ist eine unläugbare, obgleich manchem unangenehme

Wahr-

Wahrheit. Kein Mitglied der Gesellschaft kann das Seinige in Ruhe genießen, ohne einen Theil seiner Mittel dafür aufzuopfern. Das ist ein heiliger Zoll, den jeder Unterthan dem Staate schuldig ist, und eine Last, die am leichtesten von gleichen Schultern getragen wird. Die Steuren müssen ihre Gränzen nicht überschreiten, sondern nach den wahren Bedürfnissen des Staates abgemessen werden.

Die Meynung geht dahin, daß die ordentlichen und gewöhnlichen Steuren nach eines jeden Vermögen, die auserordentlichen aber deswegen, soviel als möglich, allein auf die Reichen angelegt werden sollen, weil es billiger ist, diesen ihren Ueberfluß, als den schon ohnedies genug beschwerten Dürftigen di e Nothdurft zu entziehen. Die Last muß den Kräften dererjenigen angemessen seyn, die sie tragen sollen.

Der sicherste und zuverläßigste Grundsatz, nach welchem die Einkünften des Regenten und

des Staates bestimmt werden müssen, besteht in dem Ertrag der unbeweglichen Güter, der Handlung, Handarbeiten und Gewerbe, folglich mehrentheils in der Land- und Stadtwirthschaft, auf deren Wohlstand und Reichthum die Kräfte, Stärke und Macht aller Länder beruhen.

Diese müssen genau untersucht, ihr Ertrag berechnet, und auf eine schickliche und ordentliche Art erhoben werden; und zwar 1) nach eines jeden Vermögens Umständen; daß 2) niemand in seinem Gewerbe durch übertriebene Anlagen gestöret und aufgehalten werde, dieselben auch 3) nicht mit allzugrosser Strenge, sondern 4) mit guter Art und bey gelegener Zeit vorgenommen werde, ohne daß 5) das Geld, ehe es in die Kasse kömmt, durch zu viele Hände laufe.

Uebrigens muß der Unterthan von seinem Gewonnenen immer so viel in Händen behalten können, daß er sich ein größeres Einkommen ver-

verschaffen, und seine Wirthschaft verbessern könne.

Es ist eine weise Vorsicht, daß der Regent einen beträchtlichen Schatz unterhalte. Der sicherste und dauerhafteste Schatz des Staates aber ist unstreitig der Wohlstand der Unterthanen, und wenn Reichthum im Handel und in den Gewerben den täglichen Umlauf hat. In Erwägung dessen muß eine wachsame Policey immer auf Mittel und Wege bedacht seyn, alle mögliche Quellen zu öfnen, wo der Unterthan zu den Bedürfnissen des Staates ungehindert das Seinige vermehren kann.

Nun ist es aber nicht genug, daß die Steuren und Einkünfte auf eine unschädliche Weise erhoben werden. Wer die Ausgaben vermindert, vermehret die Einnahme. Nicht allein ein großer Zufluß an Einkünften, sondern eine gute Wirthschaft und wohlgeordnete Sparsamkeit machen reich.

Alle Arten der Ausgaben müssen wohl

geprüft werden. Besonders müssen sie sich 1) durch eine gegründete Nothwendigkeit, 2) durch einen wahren Nutzen, und 3) durch den Wohlstand des Oberherrn rechtfertigen.

Die Sparsamkeit hat ihre Gränzen: sie muß vernünftig seyn und nicht in Geiz und Filzigkeit ausarten, wodurch der Aufwand so herabgesetzt wird, daß das Ansehen des Regenten geschmählert, Minister, Räthe und Officiers schlecht besoldet, und also ihre nützlichen Dienste mit Undank vergolten, und dasjenige, was die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes erfordert, entweder verzögert, oder wohl gar, um die Kasse zu füllen, unterlassen wird.

Gute Anstalten, Verhütung alles Unterschleifes, Festsetzung aller Arten von Ausgaben, Vermeidung aller unnöthigen und übertriebenen Geldversplitterungen ein genaues Verhältniß zwischen der Ausgabe und Einnahme, der Credit des Landes, die genaue Erfüllung aller Zusa-

sagen, sind die wahren Kennzeichen von einem wohleingerichteten Policey- und Cameralwesen.

## §. 18.

Einer der wichtigsten Gegenstände, ein Land zu bereichern, ist die Bevölkerung.

Sie gründet sich auf die leichte Verschaffung der Nothdurft, und die Befreyung von aller Bedrückung.

Die Bevölkerung eines Landes hat keinen Bestand, wenn sie nicht durch den blühenden Zustand der Unterthanen genährt wird. Diesen muß durch Vervielfältigung der Geschäfte und der Arbeiten Nahrung verschaft werden, weil sich die Menge der Menschen, nach der Leichtigkeit des Unterhaltes, der aus den verschiedenen Nahrungswegen entstehen kann, richten muß.

Nach einer richtigen Folge muß eine der

vornehmsten Regeln für den Regenten seyn, daß er keine einzige Art der Nahrung selbst treibe, und an sich und seine Kammer ziehe. Seine vornehmste Pflicht geht dahin, daß er seinen Unterthanen alle Wege sich zu nähren, und das Ihrige zur Glückseligkeit des Staates beytragen zu können, offen zu lassen. Wie können sie die Abgaben zur Nothdurft des Staates tragen, und sich nähren, wenn ihnen die Mittel entzogen werden, etwas zu gewinnen.

Nur ein volkreiches Land, nur vermögliche Unterthanen und Reichthum machen einen Regenten groß und respektabel. In einem Lande, wo man über Bedrückung und Armuth seufzt und klagt, ist keine Bevölkerung möglich. Ein Bemittelter suchet die Auswanderung; und der Ausländer scheuet ein solches Land.

Alle Quellen der Einkünfte, die nicht aus dem Grunde der starken Bevölkerung fließen, können weder reichlich noch dauerhaft seyn. Daher

her hat der Landesherr das Recht alles zu verbieten, oder zu gebieten, was die Bevölkerung seines Landes hindern, oder befördern kann.

§ 19.

Die Glückseligkeit des Staates erfordert gute Schul- und Erziehungsanstalten, und bey denselben tüchtige und rechtschaffene Lehrer, damit nicht nur dasjenige erlernet werde, was einem jeden bey seiner künftigen Lebensart nöthig und nützlich ist, sondern damit auch der Umgang angenehmer, Gottesfurcht, Wahrheit und Gehorsam, und alles, was zum Wohlstande gehöret, der Jugend frühzeitig genug eingeflößet werde.

Die wahre Policey gründet sich auf die Sittenlehre. Sie befördert die Wissenschaften, und sucht Verstand und Tugend allgemein zu machen und zu verfeinern. Dazu sollte ein jeder Anlaß in den Schulen genützt werden. Bey

jeder Gelegenheit muß der Jugend gezeigt werden, was sie sich selbst, dem Nächsten, den Vorgesetzten, dem Regenten und Gott schuldig sey. Aber wie unverantwortlich werden die Schulen zu unwiederbringlichem Schaden der Jugend vernachläßiget!

§ 20.

Nicht weniger muß eine gute Policey für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen Sorge tragen, besonders aber die besten Vorkehrungen treffen, daß epidemischen und ansteckenden Krankheiten vorgebeuget, und Einhalt gethan, und so geschwind als möglich abgeholfen werde.

Es müssen erfahrne Aerzte, Wundärzte, wohlunterrichtete und examinirte Hebammen bestellt und die Apotheken wohl versehen werden. Alle dem Leben und der Gesundheit schädliche Waaren, so wie die Pfuscherey, werden verboten;

boten; Kranke, deren Krankheit ansteckend ist, werden von der Gesellschaft anderer entfernt.

Die Policey sorgt für gutes Wasser, Getreide und gesunde Getränke, damit ein jeder vergnügt und zufrieden leben möge.

§ 21.

Das alles ist in Kürze, was eine weise Regierung zum Nutzen des gemeinen Wesens zu veranstalten hat. Nun muß auch gezeigt werden, was demselben schädlich und nachtheilig ist, und folglich verhütet und weggeräumt werden muß.

Der Müssigang ist die Mutter aller auch der größten Laster. Wer nicht arbeitet, muß, um seinen nothwendigen Unterhalt zu erlangen, auf ungerechte und verbotene Mittel verfallen, und dem Staate zur Last werden. Wenn es nun aber der Klugheit gemäßer ist, Bosheit

und Laster zu strafen, noch ehe sie zur Strafe reifen, gleichsam in der Geburt zu ersticken; so muß zuförderst darauf gedacht werden, daß diesem möglichst vorgebogen, und den Unterthanen alle Gelegenheit benommen werde, ihre Kräfte durch Trägheit, und schädliche Unwirksamkeit zu verderben.

Finden sich gleichwohl im Staate solche unnütze und verdorbene Glieder, die lieber vom Schweiße anderer leben, als die Früchte ihres eigenen Fleißes einerndten wollen; so müssen gegen sie solche Mittel gebraucht werden, die im Falle, die Güte nichts helfen wollte, zulänglich wären, sie auf den Weg zu leiten, den sie aus Trieb und Pflicht schon gehen sollten.

Die ohne ihr Verschulden Armen und Dürftigen müssen nicht unter die Müssiggänger gezählt werden. Ein jedes Land hat wahre Arme. Für diese müssen besondere Anstalten gemacht werden, wodurch ihnen, wie es

Gott,

Gott, die Natur und die Billigkeit erfordert, nothdürftiger Unterhalt verschaft wird. Diese Verpflegung aber muß in wohlgeprüften Anstalten bestehen, und nie dahin wirken, daß unter dem Scheine der Armuth auch der Müssiggang genähret werde.

Man theile die Armen in vier Klassen ein, und zwar 1) in solche, die noch Kräfte zum Arbeiten und also zum Verdienste haben. Diesen weise man nach ihren Umständen Arbeit an.

2) In die presthaften und entkräfteten. Diesen gebühret alle mögliche Hilfe und Unterstützung.

3) In die reisenden Handwerksbursche, diesen wird das Nöthige entweder aus den Armen-Kassen, oder den in allen Städten und Märkten vorhandenen Handwerksladen zu ihrem weitern Fortkommen gereicht.

Da

Da nun aber diese, wie wir täglich sehen, mehr aus dem Betteln, als ihrer erlerneten Profession, ein Handwerk machen, und endlich auf die verderblichsten Ausschweifungen und Bosheiten verfallen, zumal, da sie die Möglichkeit, sich mit Betteln durchzubringen, einsehen, keine Lust zur Arbeit haben, und dem Lande zur Last fallen; so dürfte gegen sie, wenn ihre Kundschaften die Zeit eines Vierteljahrs überstiegen, wofern sie nicht durch Krankheiten, oder andere Unfälle am Arbeiten gehindert worden, nur das Mittel der Uebergabe in die Kriegsdienste gebraucht werden.

4) In die fremden Bettler, Landstreicher, und herrenloses Gesindel, wodurch die Unterthanen öfter in Furcht gesetzet und beunruhiget werden. Diese sollen ohne Nachsicht verfolgt, außer Land getrieben und in diejenigen Ortschaften verwiesen werden, wo sie ihren Unterhalt zu suchen, berechtiget sind.

Der Bettel ist eine Pest des Landes, und

eine

eine fruchtbare Quelle vieler Verbrechen. Wo dieselbe gestattet wird, da ist die Policey sicherlich schlecht bestellt. Was ruchlosen Bettlern gegeben wird, ist kein Allmosen.

## § 22.

Der überflüssige Staat und die Verschwendung, wenn man beyde nach ihrer wahren Beschaffenheit untersucht, läuft so wohl gegen die Sittenlehre, als eines Landes allgemeinen Wohlstand.

Nur ein schwacher Verstand überschreitet Ziel und Maaß. Ein Verschwender hält das Ueberflüssige für nothwendig, das Angewöhnte für eine Bedürfniß, und das, was er ehemals leicht entbehrte, weil er es noch nicht kannte, für unentbehrlich.

Schon die Gesetze der Natur wollen, daß wir uns immer vollkommener machen, unsern

Nothdurft, Bequemlichkeit und Vergnügen zu befördern suchen und zur Wohlfahrt des Nächsten und des gemeinen Wesens das unsrige pflichtmäßig beytragen sollen. Wie kann aber diese Schuldigkeit mit dem Prachte und der Verschwendung bestehen; indem man ganze Familien aus dieser einzigen Ursache in Verfall und Verderben gerathen sieht.

Eine vernünftige Sparsamkeit ist eine sichere Quelle der Einkünfte. Eine weise Regierung muß daher solche Einrichtungen machen, wodurch die Aufführung der Unterthanen mit ihrem Stande und Vermögen in Uebereinstimmung gesetzt und in ihren Gränzen erhalten wird.

§ 23.

Durch nur auf Wucher abgezielte Contrakte können die Gewerbe viel Schaden leiden, und gedrückt werden.

Unter

Unter diese zählt man die Monopolien, Polypolien, Propolien, Verpachtungen und Anlehen der Gelder gegen unmäßige Zinsen.

Das Monopol hat nur Einer in einer besondern Sache, wovon doch mehrer ernährt werden, und ihren guten Unterhalt finden könnten.

Das kann bey Errichtung neuer Fabriken und Manufakturen großen Nutzen haben. Wenn sich aber das Privilegium auf lange Zeit, und beyläufig über zehn Jahre erstreckt, so müssen die ersten Grundsätze einer weisen Regierung verletzt, die Bevölkerung und die Vermehrung der Nahrung und der Wohlstand des Handels gehindert werden.

In einem Polypol nehmen mehrere an einem Handel oder Gewerbe Theil, wovon sich wenige kaum nähren könnten. Wo mehr Handelsleute sind, als Verschluß, mehr Handwerker, als Arbeit, da muß einer den andern zu Grunde richten.

Das Propol bedeutet einen Vorkauf.

Die Vorkäufe zeigen sich, besonders im Frucht und Viehhandel, in den meisten Städten aber mit einem Theil der Eßwaaren, wo die Bürger ihre Nothdurft erst durch die dritte Hand erlangen, und dieselbe sehr theuer, ja oft beynahe um die Hälfte theurer, als im Falle der Unterlassung, bezahlen müssen.

§ 24.

Die Verpachtungen können, in sofern Kammergüter oder Aemter verpachtet werden, weil ein Herr von vielen Bedienten, allem Unterschleife, Vervortheilung, Untreue, Schaden Risiko befreyet wird, von großem Nutzen seyn.

Sobald sie aber auf die Zölle, Mauthen, Accißе, Weggelder und dergleichen Gefälle ausgedehnet werden, so gereichen sie allen Einwohnern, Handelsleuten, und Reisenden zum

größ-

größten Nachtheil, hindern den Handel und die Gewerbe, schrecken die Fremden ab, verbittern die Gemüther der getreuesten Unterthanen, und ziehen endlich, nach einer kurzen und vermeyntlichen Vermehrung der Einkünfte, einen großen Nahrungsverfall nach sich: sie sind also nicht anzurathen.

## § 25.

Die Ausleyhung der Gelder, und gewöhnliche, an einigen Orten festgesetzte Zinsnehmung, ist, so wie sie in allen Rechten erlaubt ist, sehr nützlich, weil dadurch vielen aus der Noth geholfen, die Nahrung befördert, und die Nahrung des gemeinen Mannes erhalten werden kann.

Nur zween Fälle dabey sind grosser Aufmerksamkeit würdig. Man muß nehmlich 1) dahin sehen ob viel Geld außer Land verzinset, oder 2) unerlaubte Zinsen im Lande gefordert

und zum Schaden der Unterthanen bezogen werden.

Viel Geld außer Land schicken, ohne auf andern Wegen gleich viel zurück zu erhalten, ist allemal schädlich, und je größer dergleichen Auslagen sind, desto mehr wird ein Staat von Mitteln entblößt.

Schändlich und schädlich ist es für das gemeine Wesen, wenn den in drückender Noth Steckenden, übertriebene, gewissenlose und den gänzlichen Ruin drohende Zinsen abgezwungen werden; wenn z. B. vom Gulden wöchentlich ein bis zwey Pfenninge, mithin zwanzig bis vierzig Procente abgefordert und genommen werden.

Gegen dergleichen und ähnliche Wucherer soll mit äußerster Schärfe verfahren, und ihr unverantwortliches Betragen mit den schweresten Strafen geahndet werden.

Fünf-

# Fünfter Abschnitt.

## Von der Cameralwissenschaft.

### § 1.

Diese Wissenschaft steht mit der Policey in einer so engen Verbindung, daß die eine ohne die andere nicht bestehen, wohl erhalten und mit Ordnung geführt werden kann. Beyde haben die Glückseligkeit des Regenten und des Landes zum Zwecke, und sind nur darinnen unterschieden, daß diese hauptsächlich das eigene Interesse des Landesherrn, die Besorgung der Kammergefälle- und Güter, und überhaupt alles, woraus ein Zufluß an Renten zu erlangen ist, zu ihrem Vorwurfe haben. Da sich hingegen die Policey vorzüglich damit beschäftigt, wie alles zum Nutzen aufnehmen und zur Sicherheit des Landes zu veranstalten sey.

§ 2.

Die Cameralwissenschaft enthält also die Vorschriften, wie ein Regent seine Einkünfte nach ächten Regeln einer wohlbestellten Wirthschaft einbringen, gebrauchen, vermehren und verwalten lassen soll.

§ 3.

Die Besorgung aller Kammersachen ist allezeit von ganz besonderer Erheblichkeit, und deswegen großer Gefahr und Schaden ausgesetzt, weil das, was einmal darinnen versehen, ist so leicht nicht mehr wieder gut gemacht werden kann. Zu dessen Vermeidung dann erfahrne und geübte Männer ausersehen, alle vorfallenden wichtigen Angelegenheiten von allen Seiten reiflich erwogen, und durch die Mehrheit der Stimmen berichtiget werden sollen.

Es ist niemals rathsam, sondern allezeit gefährlich, wichtige Angelegenheiten auf das

Gutach-

Gutachten und die Verfügung eines einzigen Ministers oder Raths ankommen zu lassen. Er ist ein Mensch, mithin den Fehlern unterworfen. Er kann von Vorurtheilen, besondern Absichten, oder schädlichen Leidenschaften eingenommen seyn, oder, so wie niemand alles wissen und übersehen kann, in den vorkommenden Sachen keine hinlängliche Einsicht und Fähigkeit besitzen, welches alles nothwendig schädliche Folgen haben muß.

## § 4.

An großen Höfen häufen sich die Geschäfte so sehr an, daß sie durch ein einziges Kammercollegium unmöglich in ihrem ganzen Umfange ausgearbeitet, besorgt und zu rechter Zeit an ihre Behörde abgefertiget werden können. Daher werden sie in ganz besondere Klassen eingetheilt, und jeder derselben ein untergeordnetes Kammerdepartament zu dem Ende zugegeben, damit dasselbe die in dergleichen Materien vor-

kommende Eräugnisse umständlich prüfen, einen wohlausgearbeiteten Plan, wie denselben mit Nutzen zu begegnen und allem Nachtheile vorgebeugt werden möge, hierüber zu entwerfen, und ihn sodann zur Untersuchung und Begnehmigung dem Hauptcollegio vorlegen möge. Da diese Geschäfte sehr verschieden sind, so können auch verschiedene Rathsglieder dazu gebraucht werden.

Das Ober- oder Hauptkammercollegium, welches das Ganze übersehen, und von allen Theilen der Landesverfassung eine gute Wissenschaft haben soll, kann, weil das Glück und Unglück der gesamten Staaten davon abhängt, nicht wohl anders, als mit den angesehensten Männern und solchen Räthen besetzt werden, deren Gelehrsamkeit und in Kammersachen erlangte Erfahrung, uneigennützige Gesinnung, abgelegte Proben nützlicher Dienste sie dieses Postens würdig machen.

Zu den untergeordneten Collegien müssen nicht weniger Männer gewählt werden, die ihrem Departement gewachsen sind. Denn eine bey Bestellung der Rathsglieder getroffene glückliche und schickliche Wahl trägt zu Beschleunigung aller Geschäfte viel bey, erleichtert die Arbeit und erhält das gesamte Kammerwesen in guter Ordnung. Ein Cameralist soll an Kopf und Herz gut, gelehrt, erfahren, ein Menschenfreund, sorgfältig, getreu und ehrlich seyn.

## § 5.

Nachdem in den vorigen Abschnitten die bey allen Nahrungsständen vorkommenden Policeygeschäfte nach ihrer Verschiedenheit vorgetragen worden sind; so müssen nun auch die Verfügungen der Kammer wegen der genauen Verbindung angeführt werden. Zu deren bessern Erläuterung soll eine kurze mit einigen Anmerkungen begleitete Kammerordnung entworfen und vorgelegt werden, nicht zu dem Ende, als

wenn sie in der That eine solche vorstellen sollte, sondern nur um zu zeigen, was einem angehenden Cameralisten obliege, und wie er in jedem vorkommenden Falle helfen könne.

## § 6.

Wir ꝛc. entbieten allen unsern Kammerräthen, Beamten, Secretairen, Kanzellisten, und allen, welche in unsern Kammer- und Rechnungssachen mit Rath und That, Einnehmen und Ausgeben zu thun haben, unsern gnädigen Gruß, geneigten Willen und Wohlfahrt, und geben ihnen hiemit zu vernehmen: nachdem wir oft in Erwägung gezogen, und nach hinlänglicher Ueberlegung gefunden, wie viel uns, und unsern sämtlichen Unterthanen an guter Bestellung und Aufrechthaltung unseres Kammerwesens, und alles damit Verbundenen gelegen sey, a) und

a) Darauf haftet der Hauptgrund, nachdem alles ausgeführt, bestritten und betrieben werden muß. Mangelt es an einer guten Beschaffenheit des Kammeralwesens, so werden gar bald auch andere Regierungsgeschäfte ins Stecken gerathen.

und wie sowohl unsere Ehre, Ansehen, Credit, als auch unserer getreuen Unterthanen Wohlstand und Glückseligkeit darauf beruhe, daß in Cameral- und Policeygeschäften nach sichern Grundsätzen verfahren b), auch jede Verrichtung nach denselben verfasset und ausgeführet werden soll. Wenn wir zumal erwogen, daß durch Unordnung die Geschäfte vervielfältiget, und angehäufet, ihr Gang gehemmet, und in die Länge hinaus verschoben, die edle Zeit unnütz versplittert, und uns, so wie den Unterthanen großer Schaden zugefüget werde; so haben wir es für nothwendig erachtet, nachstehende Kammerordnung, an welche sich alle unsere Kammerräthe, Beamte, Secretaire, Cancellisten, und alle diejenigen, die wirthschaftliche Verwaltung auf sich haben, in allen Vorkommnissen halten, und dieselbe als ihre Richt-

b) Diese Grundsätze müssen sich sowohl auf das Gegenwärtige als auf das Zukünftige beziehen. Wer nur für das eine und andere Jahr sorgt, führt den Namen eines Cameralisten mit Unrecht. Die Reiche müssen allezeit einen Bestand haben, und im Flor erhalten werden.

Richtschnur ansehen sollen, zu veranstalten. Wir verordnen demnach

## § 7.

Daß unsere Kammerräthe und Beamte in ihren Berathschlagungen und Verrichtungen jederzeit die vorliegenden Verträge, Vergleiche, Abschiede Reversalien, und mit andern errichtete Contrakte vor Augen haben, gegen dieselben Niemanden, wer er auch seyn mag, widrige Zumuthungen machen, oder durch derselben falsche und verkehrte Auslegungen oder Misbrauch beschweren, und an erlangten Gerechtsamen kränken, sich an die Erb- Lager- und Lehenbücher, Steuercathastra, richtige Urkunden, Landesordnungen und löbliche Gewohnheiten, landüblichen und gemeinen Rechte halten und dahin verwenden sollen, damit alles, was zur Beschleunigung und Beförderung der Sachen dienen, und zuträglich seyn könnte, ohne einigen Zurückhalt erfolgen möge c). Damit aber dieses geschehe so wollen wir

c) Wenn dem allen nicht nachgelebt wird, so hat man nichts anders als Processe, Streitigkeiten und Schaden zu erwarten.

## § 8.

Daß sie ein ordentliches Verzeichniß haben, oder in desselben Ermanglung verfertigen sollen, worinnen unsere gesamten Regalien, Jurisdiktionen und Gerechtsame, unsere eigenen Güter, Meyereyen, Waldungen, alle Arten der Mühlen, Ziegelöfen, Fischteiche und Wasser, mit den enthaltenen Fischarten, alle Städte, Schlösser, Märkte, Dörfer, Weyher, einzelne Höfe, alle hohe und niedere Jagdgerechtigkeiten, Frohn- und andere Dienste d), alle Zölle, Brücken und Strassen, aller Vorrath an Geld oder Geldswerth, überhaupt aber alle unsere Einkünften, Nutzungen, Renten und Gefälle, oder woher sonst unsere Kammer einigen Zufluß hat, nicht weniger, was wir auf eigene Kosten zu machen und zu unterhalten haben, oder was an Besoldungen und Bestallungen abzuführen sey. Es soll darinnen ferner



d) Bey Frohnen und Diensten ist dahin zu sehen, wozu man eigentlich berechtiget sey, weil sie ohne schwere Verantwortung zum Nachtheil der Unterthanen nicht erweitert werden können.

## § 9.

Angezeigt werden, wenn in einigen Ortschaften ganz oder nur auf gewisse Art befreyte Einwohner sitzen, und in was für Stücken sie von uns angelegt seyn. Ob bey diesen etwas strittig oder zweifelhaft sey. Ob die hohe und niedere Gerichtsbarkeit allein uns gehöre, oder wo davon eine Ausnahme gemacht werden müsse. Ob Forst und Waldungen vorhanden, und woher wir das Eigenthum und die hohe und niedere Jagd haben; wer neben uns, und wie zu jagen befugt sey. Wie die Holzungen und Waldungen benutzt werden. Ob wir auf diesen gewisse Frohnen und Dienste, als etwa zum Holzschlagen oder Führen hergebracht, oder ob Unterthanen oder Fremde einige Gerechtsame in unsern Waldungen, an Triften, Harzen, freyer Beholzung, oder um gewissen Holzpreis haben. Wie die Steuren, Gilden, Lehen, Zinsen und sämtliche Einkünfte angelegt und bezogen werden. Es soll gleichergestalten

## § 10.

Ein zuverläßiger Entwurf aller Gränzen, durch welche unsere Landschaften, oder andere uns zugehörige Stücke von andern Territorien, Herrschaften und Gütern mit sichtbaren und leicht in die Augen fallenden Marken ausgeschieden sind, allezeit richtig unterhalten, und die Verfügung getroffen werden, daß sie jährlich zu einer schicklichen und bequemen Zeit e) von einem hiezu bestellten Beamten oder Forstbedienten mit Zuziehung einiger angränzenden und derselben kundige Leute durchgegangen, die Namen der Anwesenden aufgezeichnet, die Beschreibung bey den Aemtern hinterlegt und verwahret, und wenn sich hierinn eine Aenderung oder Abgang zeigt, daß derselbe in Gegenwart der Gränznachbarn berichtiget werden könne, zuförderst einberichtet werden. Und

§ 11.

e) Räthe und Beamte sollen sich bey Antrettung ihrer Dienste deswegen um die Gränzmarken erkundigen, damit sie den Nachbarn bey vorkommenden Eingriffen mit Grund begegnen können.

## § 11.

Gleichwie wir unsere erlangten und innehabenden Rechte und Gerechtsame mit allem Eifer und der äußersten Sorgfalt geschützt und gehandhabet wissen wollen, so verabscheuen, vernichten und verwerfen wir alles dasjenige, was uns durch Unfug, Plackereyen und Ungerechtigkeit zugebracht, eingetrieben und erworben werden sollte f). Daher soll von unsern Räthen und Beamten aller Eigennutz, Bosheit und passionirtes Wesen, wodurch die Handlungen verunstaltet, aufgehalten, oder wohl gar unterdrückt und unterschlagen werden könnten, niemals gestattet, sondern verboten und untersagt, dagegen aber Billigkeit, unpartheyisches Betragen, Bescheidenheit und menschenfreundlicher Umgang anbefohlen werden g).

§ 12.

f) Die wahre Staatsklugheit hat nur Aufrichtigkeit und Billigkeit zum Grunde.

g) Was kann man einen Mann, aus dessen Mienen, Thun und Lassen, weder Ehre, Gewissen, Mitleiden, noch Gerechtigkeit hervorleuchtet, wohl anders nennen, als ein Scheusal des Staates und Verderben der Länder.

## § 12.

Kläger und Supplikanten oder in andere Wege einkommende Partheyen sollen unsere Räthe und Beamten mit Bescheidenheit behandeln, ihr Vor- und Anbringen mit geneigtem Willen vernehmen, da Angebrachte untersuchen, ihnen schleunige Hilfe, Rath und Gerechtigkeit angedeyhen lassen, oder nach Beschaffenheit der Sachen einen gütlichen Vergleich anrathen.

Da aber die Unterthanen leichter der Gütigkeit als Gerechtigkeit müde werden, und selten in Ungehorsam und respektlose Ausschweifungen verfallen; so sollen sie dergleichen Ausgelassenheiten ohne Nachsicht bestrafen, und zeigen, daß sie zu rechter Zeit gelinde h) aber auch mit recht strenge zu seyn wissen. Und da



h) Ein Minister, Rath und Beamter muß sich leicht und gern sprechen lassen, und durch leutselige Begegnung, Vertrauen, Zuversicht, und durch einen mit Liebe vereinigten Ernst den schuldigen Respekt zu erwerben suchen.

§ 13.

An schleuniger Beendigung aller vorkommenden Geschäfte viel gelegen ist, indem aus derselben Verzögerung leicht Schaden und Gefahr erwächst, und eine gute Gelegenheit, etwas zu erlangen, oder mit Nutzen auszuführen, verlohren gehen kan; so sollen unsere Räthe und Beamte die ihnen bestimmte Sitzungen halten, sich davon ohne hinlängliche Ursache nicht ausschließen oder der Arbeit entziehen, die eingegangenen Akten, Berichte und Briefschaften nach ihrem ganzen Inhalte in Pleno, oder nach der Lage ihres Dienstes verlesen, hierüber Rath pflegen, alles geheim verhandeln i) bald beschließen, protocoliren und den interessirten Theilen, auf ihr Verlangen, Auszüge ertheilen. Es haben auch



i) Da durch unbesonnenes Ausbreiten einer Sache oft die besten Rathschläge hintertrieben, und die Geschäfte sehr verworren und erschweret werden können; so ist die Verschwiegenheit eine der wesentlichen Eigenschaften eines Raths und Beamten

## §. 14.

Unsere Räthe und Beamte dahin zu sehen, und Sorge zu tragen, daß die Ausfertigungen in derjenigen Ordnung, wie sie abgeschlossen worden sind, geliefert, keineswegs aber durch die Secretarien, Concellisten, oder andere untergeordnete Diener abgehalten, sondern dergestalt beschleuniget werden, daß niemand durch Verzögerung zu Schaden komme, oder sich zu beschweren Ursache haben möge. Sie sollen nicht gestatten, daß durch dieselben ohne ihr Vorwissen und erhaltene Bewilligung aus unserer Kammer oder andern mit derselben in Verbindung stehenden Aemtern jemanden Akten communicirt, Extrakte oder Copien ertheilt, oder andere ähnliche boshafte, treulose und sträfliche Streiche gespielet oder auch unerlaubte Geldforderungen und Erpressungen getrieben werden. k) In diesem Betracht dann



k) An Orten, wo sie nur nothdürftige Kost, schlechte Besoldungen, und oft diese nicht richtig empfangen, muß man sich über solche schlechte Streiche nicht verwundern.

## §. 15.

Schlechterdings nothwendig und erforderlich seyn will, daß sowohl bey unserer Kammer als allen andern Aemtern eine anständige Subordination statt finde, damit ein jeder seine Verrichtungen, von denen er Rechenschaft zu geben schuldig ist, wenn er untergeben, und in welcher Verbindung und welchem Zusammenhange, oder mit wessen Beyhilfe er seine Geschäfte vorzunehmen habe, einsehen möge; die Vorgesetzten aber die ihre Untergebenen nach ihrem Range behandeln, zu ihrer Schuldigkeit antreiben, ihnen Sauwseligkeit untersagen, und bezeigte Widerspenstigkeit ahnden oder bestrafen können.

## §. 16.

Dem zu Folge sollen bey der Aufnahme und Bestellung neuer Räthe, Beamten und geringern Diener, die Instruktionen und Bestallungen dahin gerichtet seyn, daß sie ihre ganze

Schul-

Schuldigkeit und alle Pflichtleistungen daraus ersehen können, was für einen Rang sie haben, und wie einer dem Andern untergeben sey. Dabey sollen unsere Kammerräthe dahin angewiesen seyn, auf unsere Beamte und untergeordnete Diener ein wachsames Auge zu haben, und öfter nachzusehen, ob dieselben die nöthigen Kenntnisse ihrer Geschäfte und Dienstes-Angelegenheiten besitzen, gute Ordnung halten, allen Unterschleif meiden und verhüten, richtige Rechnung führen, auf die Verbesserung aller wirthschaftlichen Sachen bedacht sind l) die unsern Rechten, Regalien und Hohheiten nachtheilige Eingriffe thun mit allen nöthigen Umständen einberichten, m) unsern Nutzen befördern und Scha-



l) Es ist zu viel Ehre, den einen Cammeralisten zu nennen, der in seinem Gehirne nichts anders als etwa witzige Erfindungen neuer oder die Erhöhung alter Abgaben herumträgt.

m) Diese Berichte müssen 1) in einer geschickten, umständlichen und zuverläßigen Erzählung und Vorstellung der Sache bestehen, 2) mit gehöriger Bescheidenheit gemacht; 3) nicht eher mit einem eigenen Gutachten begleitet seyn, als bis es von der Kammer gefordert wird, in welchem Falle 4) dem Gutachten, zur Bezeugung seines schuldigen Respekts beyzusetzen ist, daß das Weitere den Einsichten der Vorgesetzten überlassen bleibe.

den abwenden. Und wie es zu unserm offenbaren Schaden gereicht, wenn die Gefälle nicht richtig und zu rechter Zeit einlaufen, so müssen auf allen Aemtern, und an allen Orten, woher uns Zahlungen zufließen, die Anstalten dahin getroffen werden, daß die größten Einnahmen allezeit zur Kammer gewiedmet, die Gelder zu gesetzter Zeit in die Hauptkasse geliefert, und damit der Ertrag zu unserer Nothdurft mit Nutzen verwandt, und jede Zahlung auf Ziel und Zeit, wenn dieselbe verfallen, abgetragen werden können n) zu derselbe Disposition bereit gehalten werden. Die geringern Einkünfte hingegen, die auf bemeldten Aemtern nur in kleinerg Summen eingehen können zur Bestreitung dessen, was auf denselben das Jahr hindurch zu bezahlen vorfällt, zurückbehalten werden. Würde sichs

§. 17.

Gleichwohl ergeben, daß der eine und andere Zufall auf unseren Aemtern einen auserordent-

n) Die Verzöaerung und Unordnungen in Zahlungen sind sichere Merkmale und Beweise einer übelbestellten Kammerverfassung.

dentlichen und wichtigern Aufwand erforderte, so dürfen des Orts Beamte keineswegs hierinnen gleich nach eigenem Willkühr verfahren, und die Geldlieferungen zurückhalten, sondern sie müssen die Nothwendigkeit und die wahre Beschaffenheit desselben an die Kammer berichten, Befehle einholen, und das Nöthige abwarten. Wie dann

## §. 18.

Unserer Kammer oblieget keinen Aufwand ohne ihr Vorwissen und ihre Einwilligung, und ohne ihre vorhergehende Ueberlegung, Berechnung der erforderlichen Kosten o) und gründlicher Einsicht des hieraus wahrscheinlicher Weise entstehenden Nutzens, zuzulassen. Daher auch dieselben bey Treu und Glauben dahin sehen sollen, daß in der Hauptkasse jedesmal ein ergie-



o) Diese Kosten können nicht andeers bestimmt werden, als wenn das vorzunehmende Werk zergliedert und n allen seinen Theilen überschlagen wird.

biger Vorrath p) und Rest unterhalten werde, damit wir nicht nur in unvermutheten Unglücksfällen dahin unsere Zuflucht nehmen, sondern auch den Anfwand, zu Erlangung eines wesentlichen Vortheils, ohne daß man zu schädlichen Mitteln schreiten dürfte, bestreiten können. Zu dem Ende muß in den Nebenkassen nie Geld gelassen, sondern gesorgt werden, daß die Geldlieferungen ordentlich und zu rechter Zeit erfolgen.

## §. 19.

Deswegen sollen alle Ausgaben wohl geprüft und in die rechten Gränzen eingeschlossen werden. Um aber hierinnen einiger Massen sicher zu seyn, so muß mit Anfang eines jeden Jahrs auf unserer Kammer ein Assignationsstaat verfertiget und zu beständigem Gebrauch und Ein-

p) Ueber allen Vorrath an Geld, Getreide, Wein, u. a. m. sollen eigene Verzeichnisse gehalten, so wie derselbe ohne Noth, und Vorbedacht, wie man ihn wieder ergänzen könne, nicht leicht angegriffen werden soll.

sicht, was monatlich ein- und ausgehe, aufbehalten werden. Wie denn ein ordentliches Verzeichniß der Einkünfte in dieser Rücksicht höchst nöthig ist, damit man daraus ersehen könne, wie die Zahlungen nach den Graden ihrer Nothwendigkeit geleistet werden können, und wie mit einiger Zuverläßigkeit allen bekannten Ausgaben zu rechter Zeit zu begegnen, und auch den nicht vorhergesehenen Fällen q) denen in diesem Verzeichnisse eine eigene Rubrik eingeräumt werden muß, ohne in Unordnung und Schaden zu gerathen, abzuhelfen wäre. Es ist auch

## §. 20.

Unsern Räthen wohl bekannt, daß unsere Kammer noch mit einigen Schulden beladen ist; wenn nun die Verbindlichkeit, in welche wir eingetretten sind, so wie der öffentliche Credit, den wir als das stärkste Band unserer Aufrecht-



q) Weil sich diese alle Jahr nicht eben in gleicher Zahl und Größe ereignen; so muß auf dieselben billig gedacht werden.

rechterhaltung betrachten, uns zur Tilgung und gung und Bezahlung derselben auffodert; so sollen sie alle Sorgfalt anwenden, daß sie alle Jahre so viel als möglich vermindert, die Gläubiger nicht chicanirt, und die Zinsen zu rechter Zeit abgeführt werden.

## § 21.

Würden wir aber durch Unglücksfälle (die Gott in Gnaden von uns abwenden wolle) gezwungen, eine auserordentliche Steuer oder Landesanlage auszuschreiben, so sollen unsere Kammerräthe und Beamte den Unterthanen die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit derselben durch Ausschreiben vor Augen legen, mit der Versicherung, daß sie ihnen für das Zukünftige nicht nachtheilig seyn, sondern, wenn die Noth aufhöre, unterbleiben sollen. Zu Eintreibung derselben sollen sie die gelindesten Mittel gebrauchen, die Abgab, nach den schon eingeführten Hebregistern einrichten, keine Reste stehen lassen, allen Unterschleif vorbeugen, und

das

das eingebrachte Geld zu dem Zwecke verwenden, wozu es bestimmt war.

## § 22.

Ueber diese und dergleichen Ausschreiben und Verordnungen, deren Ursache und Beschaffenheit vor ihrer Bekanntmachung umständlich referirt, und Genehmigung erwartet werden muß, r) wollen wir auch dem Buchstaben nach gehalten wissen, und wenn sich hierüber, wie wir nicht hoffen wollen, unter den Unterthanen einiger Unfug und Ungehorsam hervorthun sollte, so sollen sie, nach vorher gebrauchten gütlichen Mitteln, mit Schärfe bestraft werden.

Da-

r) Die Haupttheile solcher Ausschreiben und Verordnungen sind: 1) Der vorangesetzte Titel des Regenten; 2) die Ursache, warum dieselben erlassen werden; 3) Die Verordnung selbst; 4) der daraus zu hoffende Nutzen; 5) die auf die Uebertrettung gesetzte Strafe.

Wobey jedoch zu merken ist, daß in Policey- und Cameralsachen der Vortrag neuer Foderungen wohl in das Gehör fallend und angenehm gemacht, mit Gelindigkeit begleitet, und nicht gleich mit Zwang und unzeitigen Drohungen angefüllet werde.

## § 23.

Damit auch den Unordnungen, die aus einem übelbestellten Rechnungswesen entstehen, so wie allem daraus entspringenden Schaden vorgebeugt werde; so sollen alle Rechnungführende Beamten und Diener dazu angehalten werden, daß sie zuverläßige und nach allen Rubriken ihrer Rechnungen eingerichtete Handbücher t) und Einzugsregister führen, alles an dem gehörigen Ort eintragen, vornehmlich auch alles ausführlich beschreiben, die Zahlungen mit Meldung des Jahrs und Tags, wenn sie geleistet worden, anmerken, endlich aber innerhalb der sechs Wochen, nach dem von uns ausgesetzten Schlußtermin, aus denselben ihre Jahrrechnun-

tt) Die Ehre und Reputation des Rechnungführenden gründet sich darauf. Wo diese fehlen, ist sicher zu urtheilen, er verstehe entweder die Pflichten seines Dienstes nicht, oder wolle, um seine Betrügereyen zu bedecken, keine förmliche halten.

Sind hingegen diese in guter Ordnung, so werden sie als Protocolle geachtet, und können zu Führung eines vollkommenen Beweises vorgelegt werden.

nungen machen, und ins Reine bringen, dieselben mit tüchtigen und wahrhaften Urkunden, Quittungen und Scheinen, ohne welche keine Ausgabe nnd Zahlung geschehen soll, belegen, dieselben mit gehörigen Numern bezeichnen, und wenn die ganze Rechnung fertig ist, unverweilt an unsere Kammer, oder wo sie sonst zu Rechtfertigung hingehört, einsenden, und so ihren bewiesenen Diensteifer, Fleiß, Treue und Sorgfalt bewähren. u).

## § 24.

Obgleich bey der Prüfung bemeldter Rechnungen alle Punkte derselben wohl erwogen und besonders, wenn sich in einer Rubrik eine Ver-

meh-

u.) Wenn sich ein Rechnungführender, der ohne erhebliche Ursache auf die festgesetzte Zeit seine Rechnung nicht gestellet hat, schon Verdacht zuziehet; was soll man wohl von dem denken, der mehrere Jahre keine gemacht, oder zu machen verlangt hat.

mehrung oder Verminderung zeiget w), die Ursache davon wohl untersucht, und falls Erinnerungen nöthig wären, die gefundenen Fehler ausgesetzt, und dem Rechner zu seiner Verantwortung vorgelegt werden sollen.; so wollen wir doch nicht, daß dieselben dabey offenbare und hinlängliche Gründe, etwa aus Passion und blosen Wiederspruchsgeist, oder andern unordentlichen Trieben Verdruß oder andere das Werk nur vergeblich aufhaltende Mühe gemacht werde, woraus Haß, Neid, Feindschaft, die natürlichen Folgen davon, entstehen x) am we-

---

vv) Es ist eine wahre Cameralregel die Rechnungführer zu Erstattung des Berichts, woher sich die Vermehrung oder Verminderung schreibe, anzuhalten. Damit man ersehe, ob die Vermehrung aus einer rechtmäßigen und billigen Ursache, nicht aber durch Erpressungen und Bedrückungen der Unterthanen entstehe, in Ansehung der Verminderung aber, um überzeugt zu werden, daß sie ihrer Pflicht ein Genüge leisten, und die ordentlichen Einkünfte nicht durch ihre Saumseligkeit und Fahrläßigkeit verwahrlosen.

x.) Es ist niederträchtig, wenn man Rechnungsführern die ohne dies saure Mühe genug haben, nur mit blosen Grübeleyen und elendem Geplauder andere unnöthige Mühe macht.

wenigsten aber mehrere Jahrgänge zur Berichtigung zusammen gesparet, und dadurch die Rechnungssachen ungewiß gemacht werden y).

## § 25.

Wenn es nun aber geschehen kann, daß bey Abhörung dieser Rechnungen nicht alles pünktlich erörtert wird; so soll unsere Kammer das weiter gewissenhaften und tüchtigen Nachsehern oder Revisoren übertragen, mit dem Bedeuten, daß sie dieselben noch einmal mit möglichstem Fleiße, nebst den vorhandenen Beylagen durchgehen, calculiren, und die gefundenen Fehler anszіehen, dabey aber weder uns noch einem Rechner zu viel oder zu wenig, sondern nur allein das thun sollen, was ehrlichen Männern ansteht, und ihr Verfahren rechtfertigen kann z). Zeigen sich hingegen

§. 26.

y) Die Rechnungsführer sollen um ihrer eigenen Sicherheit willen darauf dringen, daß ihnen ihre Rechnungen nicht nur jährlich abgefordert, sondern auch gerechtfertiget und ihnen hierüber ein Zeugniß gegeben werden, daß sie nun außer aller Verantwortung seyen.

z) Die Revisoren sollen in den Schranken bleiben, und Niemanden Gelegenheit geben, daß sie als verdächtig angeklagt, ihr Verfahren verworfen, und als unbescheiden und als elende Grübeley ansehen werde.

## § 26.

Entweder bey der Abhörung oder Nachsehung bemeldter Rechnungen einige Fehler, oder es mangelten Beylagen und Quittungen, oder es stünden noch einige Posten auf Abrechnung mit Andern; so könnten die Rechnungsführer zur schlüßlichen Rechtfertigung derselben so lange nicht kommen, bis die Ausstellungen gehoben, die Mängel berichtiget und die abgängigen Beylagen und Quittungen herbeygeschaft worden sind. Wozu ihnen die nöthige Zeit eingeräumet wird, und, wenn alles befolgt ist, das Zeugniß aller Richtigkeit in bester Form Rechtens ertheilt werden soll.

## § 27.

Eräugnete es sich, daß ein Beamter seine Rechnungen in der von uns vorgeschriebenen Zeit nicht herstellen, dieselbe in die lange Bank hinaus verschieben, seine Vorenthaltung mit leeren

Grün-

Gründen bedecken, oder mehrere Jahrgänge zu- sammen kommen lassen wollte; so hätte unsere Kammer solches Vergehen, unter Ansetzung eines zu Verfertigung derselben abgekürzten Termins mit Bedrohung der Schärfe an ihm zuerst zu ahnden, und wenn das nicht verfangen wollte, ohne weitere Nachsicht die Untersuchung vorzunehmen, und auf seine Kosten eine Commission niederzusetzen.

## § 28.

Entstünden auf unsern Aemtern Streitigkeiten und Irrungen, welche durch Bericht und Gegenbericht nicht wohl geschlichtet werden können, sondern einer Kammeruntersuchung benöthiget wären; so müßten unsere Kammerräthe einen Commissair wählen, aa) ihm eine Vorschrift,

K wie

aa) Dergleichen Commissionen werden nicht so leicht, und um jeder Kleinigkeit willen niedergesetzt, damit nicht dem Regenten durch Diätgelder unnöthige Kosten gemacht werden.

wie er sich zu verhalten haben, ertheilen bb), und nachdem er sich hiezu hinlänglich vorbereitet hat, an den Ort, wo die Handlungen vorgenommen werden sollen, mit dem Auftrag abschicken, daß er den Vorfall nach seiner wahren Beschaffenheit protocollire, den streitenden Theilen vorlese, das Protocoll erforderlichen Falls unterschreiben lasse, und nachher zur endlichen Entscheidung der Kammer vorlege.

## § 30.

Wie nun endlich eine gute Ordnung die Seele aller wirthschaftlichen oder Cameralgeschäften ist; so verbieten wir, die Regierungs- und Kammerverrichtungen mit einander zu vermengen, und so in die Länge hinaus zu spielen. Wie wir denn, Kraft dies unserer Kammer

Die

bb) Auf eine solche Vorschrift soll jeder Rath in allen außerordentlichen Verrichtungen selbst dringen, und sich um seiner eigenen Sicherheit willen damit versehen; auch, wenn die Commissionen in die Länge dauern, von Zeit zu Zeit Bericht erstatten, und, wenn es nöthig ist, eine nähere Anweisung verlangen, keineswegs aber in dieselbe, es wäre dann ausdrücklich von ihm verlangt worden, eigene Meynungen und Vorschläge zu einmischen.

die nöthige Jurisdiktion ertheilen, und in solche Aktivität einsetzen, daß sie 1) alle Beamte, die der Ausgabe und Einnahme, mit Verwaltung unserer Regalien, Güter und Einkünfte zu thun haben, beeidigen, ihnen eine Bestallung und Instruktion ausfertigen, sie vorstellen, und über eingeklagte Excesse, wenn es nicht criminal und peinliche Fälle sind, zu Rede setzen; 2) denselben ihre Rechnungen abfordern, abhören, rechtfertigen, und die eingegebenen Reste oder Restanten untersuchen; sich 3) nach ihrem Verhalten erkundigen, ihrr Amtsunrichtigkeiten beylegen, und ihre Fehler ahnden und bestrafen; 4) Commissionen und Visitationen anordnen und zu Eintreibung rückständiger Gefälle und Executionen erkennen, nnd Arreste legen; 5) Kauf- Pacht- Tausch- und Vergleichs-Contrakte schließen; 6) mit Handwerks- und Arbeitsleuten traktiren; 7) unseres Landes Einnahme und Ausgabe, nach den Regeln einer guten und wohlgeordneten Wirthschaft, besorgen; 8) die Aufnahm aller Gewerbe, und die Wohl-

fahrt sämtlicher Unterthanen veranstalten cc); 9) die in das Kammeralwesen einschlagenden Klagen und Beschwerden anhören und denselben abhelfen; 10) wenn um Erlassung oder Verminderung der Abgaben angesucht würde, die Wichtigkeit der Beweggründe untersuchen, nach Befinden einen Ausspruch thun, und das, was der Billigkeit gemäß ist, verfügen dd); wenn aber 11) irgend eines unserer Rechte, Regalien und Hoheiten angefochten würde, mit unserer Regierung oder dem Hofrathe communiciren S. M. S. Sachen vollkommener zu machen, an die Hand giebt; so behalten wir uns vor, gegenwärtige Kammerordnung, so oft und weit, wir es für dienlich erachten, zu revidiren, zu ändern,

zu

cc) Die allgemeine Landespolicey kann nur bey der Finanzkammer wohl bestehen, weil diese allein im Stande ist, und die Gelegenheit hat, die Nothdurft der Unterthanen und derselben Mißbräuche einzusehen und ihnen abzuhelfen.

dd) Wenn wegen des Wetterschlages oder Wildschadens um Erlassung eingekommen wird, so soll die Besichtigung des Schadens bis zur Erndte verschoben werden, weil er oft viel zu hoch angegeben wird, und sich die Früchte noch sehr erholen können.

mindern, zu vermehren und nach den vorwaltenden Umständen einzurichten. Gegeben ꝛc.

§ 31.

Aus dem allen kann denn nun ein angehender Cameralist seine Dienstleistungen in einem leicht in die Augen fallenden und kurzen Zusammenhang erkennen, und einsehen lernen, daß die Beobachtung guter Ordnung und der wirthschaftlichen Grundlehren in allen vorkommenden Fällen des Policey- und Cameralwesens das erste, nöthigste und wesentlichste Stück sey, waran er sich zur Rettung seiner Ehre unabänderlich halten, und werkthätig zeigen soll, daß er demjenigen, wozu ihn die Vorsehung beruffen, eine vollkommene Genüge geleistet habe.

Kaufbeyren,
gedruckt in der sogenannten nethischen Buchdruckerey.

fahrt sämtlicher Unterthanen veranstalten cc); 9) die in das Kammeralwesen einschlagenden Klagen und Beschwerden anhören und denselben abhelfen; 10) wenn um Erlassung oder Verminderung der Abgaben angesucht würde, die Wichtigkeit der Beweggründe untersuchen, nach Befinden einen Ausspruch thun, und das, was der Billigkeit gemäß ist, verfügen dd); wenn aber 11) irgend eines unserer Rechte, Regalien und Hoheiten angefochten würde, mit unserer Regierung oder dem Hofrathe communiciren S. M. S. Sachen vollkommener zu machen, an die Hand giebt; so behalten wir uns vor, gegenwärtige Kammerordnung, so oft und weit, wir es für dienlich erachten, zu revidiren, zu ändern, zu

cc) Die allgemeine Landespolicey kann nur bey der Finanzkammer wohl bestehen, weil diese allein im Stande ist, und die Gelegenheit hat, die Nothdurft der Unterthanen und derselben Mißbräuche einzusehen und ihnen abzuhelfen.

dd) Wenn wegen des Wetterschlages oder Wildschadens um Erlassung eingekommen wird, so soll die Besichtigung des Schadens bis zur Erndte verschoben werden, weil er oft viel zu hoch angegeben wird, und sich die Früchte noch sehr erholen können.

mindern, zu vermehren und nach den vorwaltenden Umständen einzurichten. Gegeben 2c.

## § 31.

Aus dem allen kann denn nun ein angehender Cameralist seine Dienstleistungen in einem leicht in die Augen fallenden und kurzen Zusammenhang erkennen, und einsehen lernen, daß die Beobachtung guter Ordnung und der wirthschaftlichen Grundlehren in allen vorkommenden Fällen des Policey- und Cameralwesens das erste, nöthigste und wesentlichste Stück sey, waran er sich zur Rettung seiner Ehre unabänderlich halten, und werkthätig zeigen soll, daß er demjenigen, wozu ihn die Vorsehung beruffen, eine vollkommene Genüge geleistet habe.

Kaufbeyren,
gedruckt in der sogenannten nethischen Buchdruckerey.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herrmann, Johann B.

Systematische Abhandlung der Policey- und Kameralwissenschaften ...

Kempten 1782

Pol.g. 404
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769336-8
VD18 14719819-001